

Die Verbrechertypen erscheinen in zwanglosen Heften im Umfange von durchschnittlich je ca. 3—7 Bogen zum Preise von je ca. M. 1.20 bis 2.80. Jedes Heft ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich. 4 bis 5 Hefte bilden einen Band.

Manuskripte über ausführlich bearbeitete, kriminologisch und besonders kriminalpsychologisch interessante Einzelfälle werden an einen der beiden Herausgeber (Privatdozent Dr. Hans Gruhle, Heidelberg, Friesenberg 6 und Dr. Albrecht Wetzels, Heidelberg, Vossstr. 4) erbeten, die sich eine Redigierung der Beiträge unter Mitarbeit der Autoren vorbehalten. Das Mitarbeiterhonorar beträgt 40 Mark für den 16seitigen Druckbogen. Jeder Mitarbeiter erhält 30 Sonderabzüge seines Beitrages unentgeltlich.

Verlagsbuchhandlung von **Julius Springer**,
Berlin W 9, Linkstr. 23/24.

Im März 1914 erscheint:

Erster Band, Heft III

Der
Massenmörder Wagner
von **Mühlhausen**

Eine kriminalpsychologische und psychiatrische Studie

Von

Prof. Dr. **Robert Gaupp**, Tübingen

Nebst einem Gutachten

Von

Prof. Dr. **Wollenberg**, Straßburg

Geh. Medizinal-Rat

Preis ca. M. 5.—

Früher erschien:

Erster Band, Heft I

Geliebtenmörder

Von

Albrecht Wetzels und Karl Wilmanns

1913. — Preis M. 2.80

Verbrechertypen

Herausgegeben von
Hans W. Gruhle und **Albrecht Wetzel**
Heidelberg

I. Band, 2. Heft
Säufer als Brandstifter

Von
H. W. Gruhle und **K. Wilmanns**, Heidelberg
und **G. L. Dreyfus**, Frankfurt a. Main



Berlin
Verlag von Julius Springer

1914

ISBN 978-3-642-98622-2 ISBN 978-3-642-99437-1 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-99437-1

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen,
vorbehalten.

Einleitung.

Die Besprechungen des ersten Heftes der Verbrechertypen haben ergeben, daß es der dort zu findenden Einführung nicht gelang, den verwendeten Begriff des Typus genügend zu klären.

Es wurde schon betont, daß dies Archiv krimineller Persönlichkeiten nicht den eigenartigen Charakteren aus dem Wege gehen will, daß es jedoch seine Hauptaufgabe darin sieht, den Durchschnittsverbrecher ausführlich zu schildern. Diese Schilderung soll jedoch nicht in einer schematischen Abstraktion erfolgen — gleichwie ein botanisches Lehrbuch den einzelnen Gattungen und Arten dieser Familie, z. B. die Kennzeichnung der Rosacee vorausgehen läßt — sondern die Fälle sollen genau so mitgeteilt werden, wie sie sind. Indem die einzelnen Persönlichkeiten also ausführlich geschildert werden, werden manche Einzelheiten mit Platz finden, die vielleicht „unwichtig“ erscheinen, — Charakterzüge werden dargelegt werden, die mit dem Hauptmoment der Studien, der antisozialen Tat, nichts zu tun zu haben scheinen. Wir glauben gerade hierdurch anderen Betrachtern andere Gesichtspunkte zu ermöglichen, die außerhalb unseres eigenen Gesichtskreises liegen, wir glauben jedoch keineswegs an die Möglichkeit einer „objektiven“ Schilderung ohne Gesichtspunkte. Gerade wenn man sich die Feuerbachschen Darstellungen sorgfältig durchsieht, vermißt man dort so vieles, besonders so viel Psychologisches, daß man sich demgegenüber heutzutage bemühen muß, selbst auf Kosten der inneren Geschlossenheit der Darstellung möglichst reichhaltig zu sein.

Bei der Auswahl der Fälle leitet uns freilich nicht der Zufall unserer Erfahrung. Andererseits lassen wir uns nicht durch die Tendenz führen, in unseren „Typen“ einem irgendwie orientierten Idealtypus möglichst nahe zu kommen. Sondern wir verstehen

den Typus so, wie ihn schon Coelius im 2.—3. Jahrhundert post Chr. n. faßt, wenn er vom Typus des Wechselfiebers spricht und damit seinen regelmäßigen Ablauf meint. Mit Dilthey sehen wir im herausgehobenen Gemeinsamen das Wesen des Typus. Indem wir finden, daß mehrere Merkmale regelmäßig miteinander verbunden sind, betrachten wir diejenige Individualität, die diese Merkmale in sich vereinigt, als den Typus dieser Gruppe, als ihren Repräsentanten¹⁾. Wir verkennen dabei nicht, daß die Auslese jener Merkmale, die auf ihr gemeinsames Vorkommen geprüft werden, nach den Gesichtspunkten der verstehenden Psychologie vorgenommen wird.

So stellen die Verbrechertypen dieser Sammlung Repräsentanten bestimmter (und zwar möglichst großer) Gruppen heraus. Wir werden nie verfehlen, in einem Schlußwort auf die charakterologischen Unterschiede dieser Gruppen wie auf ihr Gemeinsames hinzuweisen.

¹⁾ Vgl. auch Wetzel, A., Die allgemeine Bedeutung des Einzelfalles für die Kriminalpsychologie. Groß' Archiv 55. 1913.

Heidelberg, im Januar 1914.

Hans W. Gruhle. Albrecht Wetzel.

I.

Fall Bruder.

Von **Hans W. Gruhle**, Heidelberg.

B.s Vater war Mechaniker in Bruchsal. Er lebte mit seiner Frau nicht gut, da er viel trank und auch sie zuweilen einen Rausch hatte. Zu sehr ernsten Zerwürfnissen, insbesondere zu Schlägereien ist es aber nie gekommen. Am 25. Mai 1907 starb er an einem Herzschlag. Die Mutter lebt noch, ist 63 J. alt und ziemlich gesund. Von 13 Geschwistern ist Bruder selbst das 3. Kind. Jetzt leben noch 7, die anderen sind klein gestorben. Ein Bruder ist Kaufmann in Amerika, ein anderer Mechaniker im väterlichen Geschäft; die Schwestern sind alle verheiratet bis auf eine, die einen „kurzen Fuß“ hat.

Erwin Bruder wurde am 7. Juni 1882 in Bruchsal geboren. Seine Kindheit verlief gut, doch wurde er streng gehalten. Er besuchte die heimische Volksschule und lernte, trotzdem er nicht besonders fleißig war, ziemlich gut. Als man ihn aber in die Realschule gebracht hatte, ließen seine Fortschritte sehr nach. Er blieb in der Quarta sitzen und kam aus Tertia heraus, „weil es keinen Zweck mehr hatte.“ Den Plan, daß er das Einjährigen-Zeugnis erwerben sollte, gab man als offenbar aussichtslos auf. Br. besuchte nun noch die Gewerbeschule knapp 3 Jahre lang — er hatte etwa 13 Wochenstunden — und arbeitete zwischendurch schon im väterlichen Geschäft, das durch die Bemühungen eines Bruders sehr in die Höhe gekommen war, als Mechaniker. Auf der Gewerbeschule liebte er besonders das Zeichnen. Als er sich eines Tages mit seinem Vater entzweite, verließ er die Heimatstadt heimlich und wanderte nach Mannheim und auf der üblichen linksrheinischen Wanderroute nach Bonn, dann nach Barmen und Friedrichs-ort. Hier arbeitete er auf der kaiserlichen Werft 1 Jahr, erhielt ein gutes Zeugnis und wandte sich auf den Wunsch seiner Angehörigen nun wieder heim, da man seiner im väterlichen Geschäfte bedurfte. Später diente er 3 Jahre als Heizer bei der Kaiserl. Marine

(Torpedoabteilung) in Wilhelmshaven. Während der Militärzeit wurde er einmal mit 8 Tagen strengen Arrests bestraft, weil er sich in der Trunkenheit ein Wachvergehen hatte zuschulden kommen lassen, auch trafen ihn noch 5 Tage Mittelarrest wegen Urlaubsüberschreitung. Im Dienst hatte er sich sonst immer gut geführt, und er wurde daher zuletzt auch zum Oberheizer befördert. Das Geld hat damals, wie er sagt, nicht zum Bier, sondern nur zum Schnaps gelangt. Den trank er reichlich. Es war Sitte, von 40 Fäßchen, die in der Stammkneipe lagen, je einen Schnaps zu trinken. Nach der Dienstzeit ging er wieder heim (1906)¹⁾ und blieb dort bis zur Heirat im März 1907. Er hatte sich nach kaum achtwöchiger Bekanntschaft verlobt. Im Anfang der Ehe ging alles leidlich, besonders solange sein Vater noch lebte. Zwar kam er gleich am ersten Sonntag nach der Hochzeit mit einem Rausch heim, so daß „er sich übergeben mußte und die Betten verunreinigte“, aber er trank meist „nur“ Sonnabend und Sonntag und machte den Montag noch blau, so daß er am Montag auch zum Mittagessen nicht zu Hause erschien. Bruders eigener Darstellung nach, war er von vornherein mit der Wirtschaftsführung seiner Frau nicht recht zufrieden, vor allem kochte sie ihm nicht gut genug. Beide waren leicht aufgeregt und bekamen schnell Streit. So kam es — wie er meint! — daß das eheliche Verhältnis immer schlechter wurde und daß er immer häufiger das Wirtshaus aufsuchte, um „seinen Gram zu vertrinken“. Wenn sie heim zur Mutter ging, so wars besser, aber kaum kam sie wieder, so gings höchstens 8 Tage gut. „Sie hatte eben das Anschreien an sich, das kann ich nicht vertragen. Sie blieb bis 8 oder $\frac{1}{2}9$ im Bett. Manchmal hab ich sie aus dem Bett gezogen, dann hat sie geheult und lief zur Mutter. Blaue Mäler hat sie schon gekriegt, auch Teller hab ich nach ihr geworfen, freilich immer vorbei“. Er habe sie nie „wirklich“ geschlagen. Zum Ziehen war sie nicht, er habe es lange genug probiert, sie hat sich halt hingehockt und geheult. — Es bestand kein Ehevertrag. Sie brachte 2000 und etliche Mark mit in die Ehe. Sie hatten eine Wohnung von Küche und 3 Zimmern. Die Frau gibt zu, daß sie

¹⁾ Er ging wie er sagt, damals vom Schnaps zum Wein über und führt auf diese vermehrte Flüssigkeitsaufnahme die Tatsache zurück, daß er damals jede Nacht den Urin ins Bett laufen ließ. Er gewöhnte sich dies Bett-nässen selbst wieder ab, indem er alle paar Stunden den Wecker gehen ließ und sich so zum Verlassen des Bettes und zum Hinausgehen zwang.

ihm wiederholt durchbrannte, bestreitet aber den Haushalt vernachlässigt zu haben. Bruder arbeitete zwar noch im väterlichen Geschäft, war auch keineswegs ungeschickt, sondern seine Arbeit wurde geschätzt, doch kam er immer seltener. Besonders seit 1909 ergab er sich ganz dem Trunke und zog von dieser Zeit bis 1912 3050 Mk. aus dem Geschäft, ganz abgesehen von dem Geld, was er immer am Zahltag bekam. Br. selbst meint, er werde in 2 Jahren etwa 5000 Mk. allein für Trinken ausgegeben haben. Jedermann in Bruchsal kannte Br. als Trinker. Man erwog in der Familie ernstlich, ihn in eine Trinkerheilanstalt zu bringen. Er machte kleine Reisen, weil ihm das Leben zu Hause nicht mehr gefiel. Karten spielte er nie stark: „ich hab höchstens einmal Herzkarte gespielt und dabei 50 Pf. verloren. Zeitweise habe ich dem Bauernbunde angehört, habe dann aber gemerkt, es ist Schwindel und hab von Politik nichts mehr wissen wollen“. Zuvor freilich habe er politisch mit agitiert, und habe auf den Dörfern bei Landtags- und Reichstagswahlen Reden gehalten. Jetzt in letzter Zeit hielt er nur noch „Über Land und Meer“, die Gerichtszeitung, das Wochenblatt, die Sonntagszeitung und noch 2 illustrierte Blätter, deren Namen er nicht mehr wisse. In 10 bis 11 Vergnügungsvereinen war er Mitglied, doch ging er nur in den Kriegerverein. Er begann in dieser Zeit (1909) sich auch häufig mit seinem Bruder, der das gemeinsame Geschäft führte, zu überwerfen. Einmal wollte er ihm ein 5 kg schweres Eisenstück auf den Kopf schlagen, weil er in seinem Rausche meinte, sein Bruder sei betrunken. Ein andermal spuckte er ihn an, ein drittes Mal sprang er wütend auf ihn los, „so daß das Schlimmste zu befürchten war“.

Sein Körper begann schwächer zu werden. Früher war er einer der besten Radfahrer, jetzt ging ihm schon sehr schnell der Atem aus. Strenge er sich an, so bekam er „unsinniges Herzklopfen und Stechen“. Husten und Zittern stellte sich ein. Der Hausarzt meinte, Bruder mache es höchstens noch ein halbes Jahr mit, dann sei er fertig; er schickte ihn deshalb auf 14 Tage in den Schwarzwald zur Erholung.

Br. konnte noch immer viel vertragen. War er berauscht, so äußerte sich dies (nach den Zeugenaussagen) nicht im Schwanken, doch lallte er und erzählte allerlei Renommistisches von der Militärzeit (er habe 1½ Jahr Festung gehabt), von den Familienverhältnissen (er habe an den Schwager 4000 Mk. verloren). Er

pfliegte schon „in der Frühe“ Wein zu trinken und saß fast den ganzen Tag im Wirtshaus. Kam er spät abends betrunken nach Hause, so mußte ihm seine Frau öffnen, obwohl wie er wußte, der Hausschlüssel unten bereit hing. Br. selbst erzählt, daß er täglich etwa für 4 Mk. Wein getrunken habe. Er habe niemals im Rausch auf der Straße geschwankt, habe immer Richtung auf die nächste Laterne genommen und sei so stationsweise weitergekommen. Er werde beim Trinken aufgereggt, könne Widerspruch nicht vertragen und sei dann fuchsteufelswild. Manchmal beginne das schon beim 3. Viertel, doch sei es unterschiedlich, je nach der Füllung des Magens. Wenn er an sich schon wütig sei, dann käme die Aufregung schneller, allerdings habe er dann auch mehr hinuntergestürzt.

Seit dem 21. Juli 1912 kam Bruder aus den Wirtschaften überhaupt kaum mehr heraus. Er arbeitete nichts mehr, sondern saß manchmal stundenlang irgendwo und starrte in die Ecke. Vom 25. an aß er fast gar nichts mehr. Als er am 25. abends beerauscht nach Hause kam, schlug er seine Frau und zerrte sie an den Haaren herum. Sie ließ alles stehen und liegen — das gebrauchte Geschirr ungespült, in der Schüssel war noch die Suppe, auf dem kalten Herde stand noch ein Pfannkuchen — und floh zu ihrer Mutter. Dabei nahm sie die 3 kleinen Kinder mit.

Vom 26. an war Br. überhaupt nicht mehr nüchtern. Einmal kehrte er auf kurze Zeit in seine Wohnung zurück und holte sich Bier aus dem Keller. Bei dieser Gelegenheit warf er die Spülschüssel und Küchengeschirr zum Fenster hinaus. Man stellte nun fest:

Am 27. Juli, nachdem er 75 Mk. als „Zahltag“ erhalten hatte, sei B. nachmittags in der „Stadt Pforzheim“ gewesen und habe Wein getrunken, dann sei er 3 $\frac{3}{4}$ Uhr in die „Wacht am Rhein“ gegangen (10—15 Glas Bier), gegen $\frac{1}{2}$ 8 Uhr in den „Badischen Hof“ (1 Glas Bier und 1 Viertel Wein), gegen 8 Uhr in die „Wacht am Rhein“ (ungewisse Quanten), gegen 10 Uhr in die „Stadt Pforzheim“ (2 Viertel Rotwein), gegen 11 $\frac{1}{4}$ Uhr in die „Wacht am Rhein“ (2 Glas Bier). Gegessen habe er nur einmal in 3 Tagen, nämlich ein Schweinsknöchel. Von den 75 Mk. hat Br. 65 Mk. vertrunken, man weiß nicht recht ob auch in Schnaps.

Am 28. gegen 6 Uhr nachmittags renommierte Br. in einer Wirtschaft, er habe sein „Jagdgewehr gerichtet, wenn sie kommt,

16 mm“ — obwohl er gar kein Gewehr hatte. Wie viele und welche Wirtschaften er an diesem Tage noch besucht hat, ließ sich nicht mehr feststellen. Sicher ist, daß er gegen 12 Uhr nachts nach Hause kam, die Treppe hinauf und in seinen Zimmern herumging. Die Haustür schloß er nicht von selbst und nicht auf den Zuruf einer Hausbewohnerin „Zuschließen!“ Nach einigen Augenblicken verließ Br. seine Wohnung wieder und trat auf die Straße, diesmal die Tür hinter sich zuschließend. Nach dem Geräusch usw. zu schließen, erschien Br. den Hausleuten „schwer betrunken“. Er scheint sich nun in die „Wacht am Rhein“ begeben zu haben; das war gewöhnlich in der täglichen Reihe der Wirtschaften seine letzte Station. Gegen 12 $\frac{1}{4}$ kam er schon wieder von dort zurück. Er trat auf eine Gruppe von 3 Männern zu, die in der Nähe seines Hauses standen und sich unterhielten, und besprach mit ihnen „seine mißlichen Verhältnisse“, er wisse gar nicht mehr, was er machen solle. Weiter fügte er hinzu: „Heute Nacht gibt es noch etwas, schaut nur einmal da hinauf. Ich habe das Gaslicht brennen lassen, aber das ist nicht nur Gaslicht, ihr werdet sehen, daß es heute noch etwas gibt.“ Man hielt das Gerede für Spaß, ging ihm aber doch in sein Haus nach. Br. machte nun das Fenster in seiner Schlafstube auf und im selben Augenblick drang dichter Rauch ins Freie. Es waren zwar alle Türen verschlossen, auf Klopfen kam jedoch Br. zur Küchentür heraus. Im Schlafzimmer sah man dann „Rauch und Glut und zwar glimmte das Bettzeug“. Auf Vorhalt sagte er: „Was soll ich denn machen in meinen Verhältnissen“ oder dergleichen. Es schien, als habe er sich nicht bemüht das Feuer zu löschen, vielmehr als ob er die anderen hindern wollte. Nachdem die Glut gelöscht war, hat Br. nochmals ein Streichholz angezündet und gesagt: „Das will ja gar nicht brennen“. — Nach einem anderen der 3 Zeugen haben die Worte gelautet: „Paßt auf, heut Nacht gibts noch was“. „Da oben brennts“ oder „Es wird schon heller“ und später: „ihm sei alles verleidet, er wolle weg“. Br. habe das Haustor weit aufgelassen und habe sie später zur Wohnung hinauswerfen wollen, weil sie die Glut ausmachten, er habe dann nochmals ein Streichholz angezündet und wollte nochmals das Bett in Brand setzen. Mit guten Worten brachten die drei ihn aber dann doch hinaus. Br. sei sehr stark betrunken gewesen. Er rauchte dauernd Zigaretten und kümmerte sich um nichts.

Zeuge Schmidt meint, die Worte Bruders hätten gelautet: „Heute Nacht gibt es noch etwas, ihr müßt es eben abwarten, seht ihr nicht, wie es schon hell wird, es wird schon los gehen.“ Und später: „Wenn ihr es jetzt auch ausmacht, es brennt doch wieder.“ Dem Schmidt hat, wie er wörtlich angibt, Br. „einen ganz schlechten Eindruck gemacht; den Eindruck eines vollständig apathischen Menschen, dem es gleichgültig war, ob es nun weiter brennt oder gelöscht wird“; „den Eindruck eines nicht normalen Menschen. Er sprach wirr durcheinander, erzählte ohne jeden Zusammenhang alle möglichen zum Teil direkt unwahren oder unsinnigen Sachen“. Z. B. rief er, als ein Hausbewohner, durch den Lärm geweckt, heraufkam: „Wenn der heraufkommt . . . dreh ich ihm den Kragen rum.“

Br. habe schon vorher vom Hausanzünden gesprochen. Schmidt glaubt, daß es ihm darauf ankam, die Sachen seiner Frau zu verbrennen, er zweifle nicht, daß Br. den Brand vorsätzlich gelegt habe.

Der Mangel an Klarheit über Br.s Äußerungen und über die Umstände der Brandstiftung lag hauptsächlich daran, daß auch die 3 Herren, die Zeugen der Szene waren, reichlich Alkohol getrunken hatten und daher nicht mehr ganz sicher beobachten konnten. — Der Schaden war nicht sehr groß. Es herrschte in den Zimmern ein wüstes Durcheinander, doch waren nur einige Bettstücke verbrannt und einzelne Holzteile der Möbel angekohlt.

Bruder wurde alsbald verhaftet. Dabei machte er, ebenso wie bei seiner Verbringung ins Amtsgefängnis (am nächsten Morgen), einen „völlig geistesschwachen, idiotischen Eindruck, der sich im Laufe der Vernehmung zu völliger Apathie steigerte“. Als auch in den nächsten Tagen der Untersuchungshaft noch auffällige Züge an seinem Benehmen beobachtet wurden, beantragte der Gr. Bezirksarzt die Beobachtung des Bruder gemäß § 81 StPO. in einer Irrenanstalt. Am 13. September 1912 wurde Br. in die Heidelberger psychiatrische Klinik aufgenommen. Dort ergab sich nun reichliche Gelegenheit, die ganze Tat mit dem Angeschuldigten durchzusprechen. Br. erzählte dabei folgendes:

Er wisse von der fraglichen Nacht nicht viel. Nur das eine sei ihm klar in der Erinnerung, daß er einmal nach Hause gegangen sei und das Gaslicht im Schlafzimmer angezündet habe. Als er nicht wie sonst die Kinder rufen hörte und „das Durcheinander“ sah, kam er in einen solchen Zustand des Jammers und der Auf-

regung, daß er sich hinsetzte und heulte. Nach einiger Zeit aber bekam er einen Ekel vor seinem Leben, eine Wut über die Abwesenheit der Frau und solchen Zorn, daß er dachte, steigt mir den Buckel rauf, ich sauf weiter. Und er stürzte wieder fort in die „Wacht am Rhein“. Es sei nicht wahr, daß er vor seinem Weggange sein Bett vorsätzlich angezündet habe, doch sei es möglich, daß er das brennende Streichholz oder einen Zigarrenstummel weggeworfen habe.

Es sei ihm so, als ob er sofort, nachdem er den Brand bemerkt habe, das Fenster aufgemacht und dann die gerade bereit stehende Suppe über das brennende Bett geschüttet habe. Er sei ganz kopflos gewesen. Aber genau wisse er das alles nicht mehr. Später ging er von der „Wacht am Rhein“ wieder heim, aber alles folgende sei nun verschwommen, er wisse nicht, wie es gewiß sei, „da hat mich der Gendarm darauf aufmerksam gemacht, daß ich mit den 3 Herren gesprochen habe. Ich werde gesagt haben: Da ist die Bude so hell als täts brennen. Nicht mehr, das glaube ich nicht. So dumm bin ich nicht, so etwas zu tun, ich glaubs wenigstens nicht. Ich kanns freilich auch nicht bestreiten, sonst ¹⁾ täten sie nicht sagen, ich sei der Geriebenste in Bretten. Ich kanns nicht zusammenbringen der Folgerichtigkeit nach. Wenn ich es bestreiten könnte, wär ich der erste, ders bestreiten würde. Erst im Rathaus bin ich zu mir gekommen. Ich bin lange erst gelegen, ehe ich eingeschlafen bin. Ich hab kaum mehr laufen können, wie ich aufgewacht bin, mein Kreuz ist ganz lahm gewesen. Ich bekam kolosalen Husten, wie es immer gewesen ist am Morgen; man kann die Zunge nicht mehr bewegen, alles ist ausgetrocknet. Niemals im Gefängnis habe ich am Morgen erbrochen. Das kommt nie vor. Aber Husten so arg, daß man bereits erbricht. Geschwitzt habe ich, daß mir die Brüh runtergelaufen ist und den halben Krug habe ich oft ausgetrunken. Erst nach 10 Tagen kam die Lust zum Essen wieder. Die ersten Tage im Gefängnis sind mir nun sehr schwer angekommen. Wenn ich was gehabt hätte am ersten Tage, hätte ich mich erschossen oder einen anderen, nur wußte ich nicht wen . . . Arg ängstlich wars. Ich habe keinen

¹⁾ Er meint: wenn ich so dumm wäre, etwas so Sinnloses zu tun, würden sie nicht sonst immer sagen, ich sei der Geriebenste in Bretten. — Man beachte das Selbstbewußtsein. — Die folgende Schilderung war in Wirklichkeit ausführlicher, zuweilen von Fragen unterbrochen.

Gedanken mehr richtig zusammengebracht. Man erlebt so allershand. Ob mans hört oder fühlt, das ist unsicher. So Schlangenhäls. So Ichthysaurusse, die waren plötzlich da, die sind überhaupt nicht reingekommen, die sind dagewesen. (Vielleicht Täuschung?). Ja freilich wenns fertig ist, merkt mans, daß es Täuschung ist, aber so lang es da ist, sieht mans doch. Man siehst und dann ists doch nicht da, man träumt eben so, und fährt zusammen, und da ists fort. Ich sitz da, und da kommt so Zeug auf mich zu und man kann net weg. So wie wenn lauter Ameisen im Blut wären, und da fängt es an zu sausen, wie wenn ein elektrischer Strom im Blut wär, und da erschreckt man so, wie wenn man so runterfallen tät, und da ist es fertig, und da guckt man erst, wo die Welt steht. So Ichthyosaurusse und was man so gelesen hat. Wie wenns brummen tät im ganzen Körper und zieht sich auf der Brust zusammen. Und wenn man dann „aufwacht“, so ein Herzklopfen, daß mans schlagen hört. So Fisch und unsinniges Zeug und Tiere mit Menschengesichtern, die sich verziehen, es kommt auf einen zu. Es dauerte die ersten 14 Tage oder etwas länger, wo man am meisten Durst hat. Ich hatte Angst und habe geschrien, hatte aber doch keine richtige Angst, aber es zwingt einen so.“ Es sei fraglich, ob ein Wärter bei dem Schreien gekommen sei. Die Erscheinungen kamen nicht in der Nacht, nur ein unruhiger Schlaf stellte sich ein, und wüste Träume kamen dazu. „Aber am Tage sieht man nur das; gerade wie wenn man hinsehen müßt, man kann halt net weg, man kann keinen Fuß rühren, das ist ja das unsinnige Angstgefühl. Ich hab nur gedacht, ich renn mir den Schädel ein, wenns nur mal fertig wär, es ist einem verleidet. Wann ich dort was gehabt hätt, da wäre ich nicht mehr da. Der Gefängniswärter hat reingeschaut, grad wie ein leibhaftiger Teufel, so hat er das Gesicht verzerrt, so ein breites Maul und die Augen herunterreißen, wie wenn er einen auslachen tät, ich hätt ihn gleich ansputzen können. Man meint, man hätt alles vor sich, auch in meinem Wasserglas hab ich so viel Fisch gesehen“. Gegriffen habe er danach nicht, auch nicht an der Decke oder an Fäden gezupft. „Ich habe mir a gedacht, du bist ein Narr“.

Auch mit dem Wasserlassen hatte er anfangs Schwierigkeiten, später ging es besser, und nach etwa 14 Tagen waren diese und alle anderen krankhaften oder auffälligen Erscheinungen verschwunden, er begann sich wohl zu fühlen und hatte über nichts mehr zu klagen.

Auch in der Heidelberger Klinik fühlte er sich wohl. Anfangs schlief er noch ein wenig unruhig, aber bald gab sich auch dies, er aß tüchtig und war frei von allen Beschwerden¹⁾. Sein Gewicht stieg von 170 auf 180 Pfd. Er hatte eine gesunde Gesichtsfarbe und ein etwas burschikoses Wesen, das zu seinem Aussehen, dem üblichen großen Trinkerschnauzbar und den lustigen Augen gut paßte. Ein gewisser etwas leerer Humor, eine unmotivierte Fröhlichkeit war ihm eigen; in der Art, wie sie sich bei chronischen Alkoholisten häufig findet (Trinkerhumor). Bruder war durch sein ganz offenes soziales Herunterkommen, die Zwistigkeiten mit seiner Frau, seine Tat mit ihren Folgen usw. etwa keineswegs dauernd gedrückt und niedergeschlagen. Sondern in einem immer zu einem Scherze oder Anekdotchen aufgelegten Optimismus stand er allem recht fröhlich oberflächlich gegenüber. Auch die Schilderungen aus der Gefängniszeit brachte er mit belustigtem Interesse vor. Er gab auf alles freundliche Auskunft und legte ausführlich sein Leben und seinen Standpunkt seiner Tat gegenüber so dar, wie es oben wiedergegeben wurde. Auch bei einer sorgfältigen Prüfung seines Wissens und seiner Intelligenz zeigten sich keinerlei Defekte oder Beeinträchtigungen²⁾. Eine genaue körperliche Untersuchung lieferte nicht die mindesten bei der Beurteilung seines Geisteszustandes irgendwie in Betracht kommenden Befunde. „Jetzt könnt ich grad wieder von vorn anfangen, so kräftig bin ich, wie vor der Militärzeit. Nur der Speck plagt mich ein bisschen“.

Die Beurteilung der Klinik lautet folgendermaßen:

Bruder ist nicht geisteskrank, er leidet nicht an chronischen oder periodischen Störungen, er ist nur ein schwerer Trinker. Er hat — sicher nicht ausschließlich durch die Lebensumstände getrieben — sich und seine Verhältnisse durch den Trunk immer mehr zerrüttet und heruntergebracht, und diese Zerrüttung wiederum ist ihm dann zum Bewußtsein gekommen und hat ihn aufs neue dem Trunke zugeführt. Es ist gar kein besonderer Fall, sondern das typische Schicksal jedes chronischen Säufers. Die Tatsache dieses dauernden Alkoholismus ist ja auch von ihm zugegeben worden. Drei Tage vor der Tat hat er nun im Anschluß

¹⁾ Er vermochte auch nichts aus seinem Leben anzuführen, was für irgend eine körperliche Krankheit gesprochen hätte, abgesehen von einem belanglosen Ohrenleiden.

²⁾ Deshalb bleiben spezielle Proben hier weg.

an die Flucht der Frau maßlos zu trinken begonnen, hat in diesen 3 Tagen so gut wie gar nichts gegessen und sich immer mehr in einen Ausnahmezustand hineingetrunknen und hineinsinniert. Und als er am Abend des dritten Tages wieder heimkommt und das Fortsein der Frau und der Kinder von neuem bemerkt, die häusliche Unordnung sieht und seine Lage überdenkt, da ergreift ihn das Gefühl des Elends und die Wut über sich selbst, über die Frau und das Schicksal, und er entladet alle diese Affekte in seinem berauschten Zustande, indem er den Brand legt, um an sich und den anderen Rache zu nehmen¹⁾. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieses Rachemotiv bei ihm lebhaft mitgewirkt hat. Es ist dies nicht mit der gewöhnlichen Rache zu vergleichen, die zielbewußt lediglich den anderen zu schädigen sucht, sondern es ist eine Entladung, die der Berauschte in dem Bewußtsein seiner elenden Lage sucht, eine Ableitung, eine Explosion gleichsam aller unlustbetonten in ihm angesammelten Affektmengen. So kommt es nicht selten, wie hier zur Brandstiftung, so in anderen Fällen zum Tobsuchtsanfall (pathologischen Rausch), zum Fuguezustand, zum Selbstmord. An der Tatsache des 3 tägigen und auch im Moment der Tat noch bestehenden Rausches kann ja nach den Zeugenaussagen (besonders der 3 Herren vom nächtlichen Straßengespräch) billig nicht gezweifelt werden. Und selbst wenn man die Theorie hätte, daß Bruder mit Absicht vortäuschte, sich der Tat nicht mehr zu erinnern, um der Strafe zu entgehen, würde man durch jene Zeugenaussagen und durch manche merkwürdigen kleinen Umstände der Tat dazu gedrängt werden, einen schweren Rausch anzunehmen. Aber es spricht noch ein Moment lebhaft für diese Annahme. Bruder schildert nämlich in so plastischer charakteristischer Weise aus den ersten Tagen der Haft die Anfänge eines Delirium tremens, er weiß mit so bezeichnenden kleinen Einzelheiten und kennzeichnenden Wendungen die angstvollen Tagträumereien halluzinatorischer Art zu erzählen, daß hier eine bewußte Täuschung ganz ausgeschlossen erscheint. So einfallsreich, so nuanciert, so plastisch vermag nur derjenige ein beginnendes Delir zu schildern, der es wirklich erlebt hat. Das Delir kam nicht voll zum Ausbruch. Aber es ist ein deutlicher Hinweis, wie

¹⁾ In anderen Fällen führt der Wunsch nach Entladung zuweilen zur Tötung von Frau und Kindern.

weit der Alkoholismus des Beschuldigten schon vorgeschritten war, in welcher Alteration er sich zur Zeit der Tat befand: Die eigentliche geistige Störung, die halluzinatorische Verwirrtheit stand unmittelbar bevor. Dies letztere Moment gab auch den Ausschlag für die forensische Wertung der Sachlage. Das Gutachten der psychiatrischen Klinik lautet: Der Rausch war so schwer, war so nahe daran in eine eigentliche Psychose (Delirium tremens) überzugehen, daß hierdurch die Voraussetzungen des § 51 StrGB. gegeben waren. Bruder befand sich zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Daraufhin wurde das Verfahren eingestellt, und Br. aus der Haft entlassen. Weiter geschah nichts, trotzdem es an Anregung hierzu nicht fehlte. Im Mai 1913 liefen wieder Meldungen ein, daß Br. in den Samstagnächten bis gegen Morgen herumzeche. Im November und Dezember 1913 kam es wiederholt zu heftigen Auftritten mit Frau und Schwiegermutter, so daß die Polizei zu Hilfe gerufen werden mußte. Es ist kein Zweifel, daß Br. jetzt, im Beginne des Jahres 1914, wieder völlig dem Trunke verfallen ist. Daß er bisher nie gerichtlich bestraft wurde, liegt wohl nur daran, daß er in der Stadt gut bekannt ist und an seinen wohlhabenden Verwandten eine Stütze hat; — sonst wäre er wohl schon längst gänzlich verkommen.

II.

Fall Sirius.

Von **Hans W. Gruhle**, Heidelberg und **Georges L. Dreyfus**,
Frankfurt a. M.

Sirius' Vater ist ein kleiner Landwirt bei Karlsruhe. Man weiß nur, daß er ein angesehener Mann war, aber sonst nichts, was der Erwähnung wert wäre. Zwei seiner Brüder sollen Trinker gewesen sein. Der Vater lebt noch, 85 J. alt, im heimischen Dorfe. Die Mutter starb 1903 „am Schlag“ im Alter von etwa 65 Jahren, sie war nur in der Landwirtschaft tätig. Von 4 Geschwistern lebt nur noch ein Bruder; er nimmt im Dorfe eine geachtete Stellung ein; ein anderer Bruder starb mit 17 J. an Lungenentzündung; der dritte erlag einer Blutvergiftung, er war Steindrucker.

S. ist am 3. Mai 1860 in einem Dorfe bei Karlsruhe geboren; er ging dort in die Volksschule und war stets einer der besten Schüler. Nach der Entlassung lernte er bei einem Lithographen, zeigte sich fleißig, anständig und zuverlässig und blieb bei ihm auch nach der Lehrzeit noch 3 Jahre. Danach genügte er seiner Militärflicht, ohne bestraft zu werden. Hierauf ging er wiederum in seinen Beruf zurück und arbeitete in verschiedenen Stellen. Sein Leben verlief anfangs durchaus geordnet und einwandfrei. Er blieb auch gerichtlich unbestraft. 1888 kaufte er mit 5000 Mk. Anzahlung, die er von seiner Mutter erhielt, ein Buchdruckereigeschäft in Karlsruhe für 13 000 Mk. Die restlichen 8000 Mk. zahlte er mit jährlich 1000 Mk. nebst den Zinsen ab. Im Jahr 1896 war die Schuld getilgt. S. heiratete am 10. Dezember 1887. Der anfangs glücklichen Ehe entstammen 2 gesunde Töchter von jetzt 25 und 23 Jahren. Sie sind ordentliche Mädchen und verdienen als Kontoristinnen hinreichend Geld. 1892 nahm S. einen Sozium, teils um mehr Geld in das Geschäft zu bekommen, teils um einen zuverlässigen Mann in der Druckerei zu haben, da er selbst oft auswärts Geschäfte abzuschließen hatte. Beide brachten das Geschäft ziemlich in die Höhe, es soll nach späteren Angaben des Konkursverwalters 42 000 Mk. wert gewesen sein. Nach S.s Meinung hat sich das Geschäft jedoch nicht im Verhältnis zum Anlagekapital rentiert. Er entnahm in

der Woche etwa 40 Mk. und verbrauchte im Jahr ca. 2400 Mk. Er erklärt den späteren (1906) Konkurs damit, daß er zuviel in das Geschäft hineingesteckt habe. So gab er 1904 8000 Mk. für eine neue Maschine aus, die sich hernach nicht bewährte, so daß ihm schwerer Schaden erwuchs. In der Tat scheint S. aber das Geschäft auch vernachlässigt zu haben. Er hatte seit etwa 1897 zu trinken begonnen und gab sich im Laufe der Jahre nun immer mehr seiner Leidenschaft hin. Er kassierte Rechnungen in der Stadt ein, ohne das Geld in die Geschäftskasse einzulegen. Auch wurde er immer unverträglicher, so daß sich die Streitigkeiten mit seinem Gesellschafter häuften; er borgte von diesem auch häufig Geld. Schon in der Frühe pflegte er zu trinken; er begann mit 2 Kognaks und trank dann in den späteren Vormittagsstunden 1 Viertel Wein. S. selbst gibt nur zu, täglich etwa 6 Glas Bier und 1 l Wein getrunken und täglich 1,50 Mk. für Alkohol ausgegeben zu haben, doch scheint er nach den Zeugenaussagen weit größere Aufwendungen hierfür gemacht zu haben.

Allmählich kam er immer seltener ins Geschäft und saß in Wirtschaften unter dem Vorwande umher, die Rücksicht auf seine Kundschaft zwingt ihn hierzu. Tatsächlich borgte er jedoch die Wirte oft an.

Im Januar 1899 machte Sirius eine schwere Lungenentzündung durch, und schon damals traten deliriöse Erscheinungen auf, die vom behandelnden Arzt nicht als Fieberfolge, sondern als Symptom des Alkoholismus gedeutet wurden. Er phantasierte 10 Nächte hindurch bis zum Morgen und war so erregt, daß die Krankenschwester ihm Hände und Füße zusammenbinden mußte, sonst wäre sie ihres Lebens nicht sicher gewesen. Der Arzt gab einmal sogar an: er habe S. „niemals nüchtern, sondern stets in chronischem Alkoholismus“ gesehen. Bis etwa zum Jahre 1905 hatte S. gut für seine Familie gesorgt, er war freundlich und interessiert für Frau und Kinder. Aber seit dieser Zeit wurde er erregter, kam auch öfter betrunken nach Hause. Seit dem Sommer 1905 schlief S. nachts sehr unruhig, sprach im Schlaf oft sehr aufgeregter und mußte sich von der Frau kalte Umschläge machen lassen. Frühmorgens litt er oft an Erbrechen. Seine Trunksucht nahm zu, doch fielen niemals Anzeichen einer Geistesschwäche oder einer geistigen Erkrankung auf, nur einem Gastwirt kam er ein paar-mal vor „wie im Delirium“. Seine Geschäftssorgen behielt er für

sich, so daß die Frau keinen Einblick in den Stand der Dinge erhielt. Und doch hatten sich die geschäftlichen Schwierigkeiten im Sommer 1905 immer mehr gehäuft. Es stand schließlich so, daß einem Geschäftswert und Vermögen von 42 800 Mk. Schulden von 62 750 Mk. gegenüberstanden, daß mithin eine Überschuldung von etwa 20 000 Mk. vorhanden war. Dabei war das Geschäft mit 50 920 Mk. versichert. S. wußte sich schließlich keinen Rat mehr. Erst dachte er an Selbstmord, damit seiner Frau die Lebensversicherungssumme zufalle, und hierdurch die Geschäftsschulden gedeckt werden könnten. Doch verwarf er den Plan wieder. Allmählich reifte in ihm der Entschluß, Feuer an sein Geschäft zu legen. Schon in der Nacht vom 10. zum 11. Dezember 1905 wollte er diesen Plan ausführen. Er ging nachts 10 Uhr ins Geschäft, wurde aber durch den anschlagenden Hofhund irre gemacht und verscheucht. In der folgenden Nacht ließen ihm die Gedanken an seine schlechte Geschäftslage, sowie an Vater und Bruder, die sich mit hohen Summen für ihn verbürgt hatten, keine Ruhe. Er wurde immer fester in dem Vorsatz, sein Geschäft anzuzünden und sich durch die hohe Versicherungssumme zu retten. Am Abend vor der Tat trank er wie gewöhnlich und spielte im Wirtshaus Karten.

Am 12. Dezember 1905 kam S. gegen seine Gewohnheit eine Stunde früher als der Ausläufer ins Geschäft, und als dieser ihn bemerkte, schrak S. sichtlich zusammen. Später ging er dann wieder fort und trank an diesem Morgen in 5 Wirtschaften insgesamt 1 Kognak, 5 Viertel Wein und 2 Glas Bier. Gegen Mittag kehrte er wieder in die Geschäftsräume zurück und ging sogleich, mutig gemacht durch die Wirkung des Alkohols, in den Abfallraum. Dort zündete er mit einem Streichholz die oberste Papierschicht an und überzeugte sich, daß das Feuer gut brannte. „Dann“, so fuhr er in seiner Schilderung wörtlich fort, „begab ich mich in das Kontor und habe mich dort auf meinen Stuhl gesetzt und gewartet, wie die Sache sich entwickeln würde. Als Kleinmüller hereinkam, saß ich nahezu ohnmächtig, die Reue hatte mich überfallen. Ich war so aufgeregt, daß ich nicht mehr imstande war, etwas zu tun. Angetrunken war ich eigentlich nicht, sondern nur in nervös überreizter verzweifelter Stimmung“.

Das Feuer hatte inzwischen das ganze Papier sowie die Abfälle ergriffen und war auf Fußboden und Wände übergegangen. Arbeiter

machten S. auf den Brandgeruch aufmerksam, doch reagierte S. nicht darauf. Schließlich bemerkte man den größer gewordenen Herd des Brandes, und es gelang der Feuerwehr bald, des Feuers Herr zu werden. Der Schaden betrug ein paar Hundert Mark.

S. versuchte, den alsbald sich gegen ihn richtenden Verdacht der Brandstiftung von sich abzuwälzen. Doch war schon auf gefallen, daß er sich bei der Löschung des Feuers gar nicht beteiligt hatte. Er machte erst allerhand Ausflüchte, sprach von Putzwolle, die sich entzündet haben könnte, behauptete beim mittäglichen Betreten des Geschäftes den Brand schon vorgefunden zu haben und ähnliches mehr. Schließlich wurden seine Ausreden immer ungeschickter, er antwortete auf direkte Anschuldigungen hin: er könne sich nicht entsinnen, den Brand gelegt zu haben; endlich: wenn er im Rausch den Brand gelegt habe, dann sei es unwissentlich geschehen, er habe dann etwas getan, wofür er nicht verantwortlich gemacht werden könne. Man verhaftete ihn, und nun gestand er alles ein: er habe sich durch die Versicherungssumme aus seiner mißlichen Lage erretten wollen. Doch sei er seit 2 Monaten hochgradig nervös, so daß er sich bei Begehung der Tat nicht über ihre Schwere klar gewesen sei. Er wolle auf seinen Geisteszustand untersucht werden. Seine Nerven seien so zerrüttet, daß er bei der kleinsten Aufregung an allen Gliedern zittere. Seine Tat habe ihn schon gleich nach der Begehung gereut.

Kurz nach der Verhaftung brach ein alkoholisches Delirium bei S. aus. Er schlug im Gefängnis einem Aufseher 2 Zähne ein, biß einen anderen in den Finger, halluzinierte und war sehr ängstlich erregt. Ins Krankenhaus verbracht, wurde er noch einen Tag lang von allerhand Sinnestäuschungen geplagt. Er sah Hunde, vorsintflutliche Tiere mit langen Schwänzen, Mäuse, Ratten, Pudel, Kröten, Katzen und Figuren an der Wand. Er lief desorientiert und verwirrt ängstlich umher und hörte allerhand bedrohliche Stimmen. Am 21. Dezember war S. wieder bei klarem Bewußtsein. Es ist nach den Symptomen und der Schnelligkeit des Verlaufes sicher, daß diese geistige Störung keine hysterische Haftreaktion (akute Gefängnispsychose), sondern ein einfaches Delirium tremens gewesen ist.

Der Bezirksarzt willfahrte dem Wunsche des S. und stellte den Antrag gemäß § 81 StPO. Daraufhin wurde S. am 21. Januar 1906 in die Heidelberger psychiatrische Klinik aufgenommen.

Er war im Verlaufe der ganzen Beobachtung frei von allen geistigen Störungen. Er machte seine Angaben prompt und präzise, sein Gedächtnis zeigte im Gegensatz zu seinen Angaben objektiv keinerlei Lücken. Es fand sich weder eine gesteigerte Erregbarkeit noch eine erhöhte Reizbarkeit, obwohl er hierüber klagte. Er behauptete zwar Reue zu empfinden, diese ging aber nicht sehr tief. Er stellte seine Tat als einen Verzweiflungsakt hin und suchte die Schuld hierfür wie für seine schlechte finanzielle Lage nicht bei sich, in seiner schlechten Lebensführung und in seiner Trunksucht, sondern bei seinem Associé, der ihn in selbstsüchtiger Weise sehr drangsaliert habe. S. hatte zwar volle Einsicht für das Krankhafte der überstandenen Delirien, stand aber seiner Trunksucht und der dabei bekundeten Willensschwäche gänzlich kritiklos gegenüber und häufte alle möglichen Entschuldigungsgründe, um seinen Alkoholverbrauch verständlich zu machen.

Seine Stimmung war immer durchaus normal, der Situation völlig entsprechend. Hier und da war eine gewisse Rührseligkeit zu beobachten. Sein Interesse für die ihm fremde Umgebung war rege. S. kannte alle Ärzte, Patienten, Wärter, er verfolgte die Vorgänge auf der Abteilung mit Interesse, las Zeitung und interessierte sich für den Fortgang seines Prozesses, so daß von einer auffälligen Abnahme seiner Regsamkeit keine Rede sein konnte. Er bedauerte aufs lebhafteste seine Tat und die Folgen, die sie für seine Familie haben mußte. Seine Intelligenz erschien durchschnittlich, seine Kenntnisse entsprachen seinem Bildungsgrade. Sein Verhalten bei einem Besuch seiner Frau war durchaus normal. Er erkundigte sich lebhaft nach allem, was seine Familie betraf.

Bei der körperlichen Untersuchung ergab sich, daß die inneren Organe und die Reflexe nicht von der Norm abwichen. Es zeigte sich ein leichtes Zittern der Hände und Zunge. Bei Druck auf die geschlossenen Augen sah S. allerhand feurige Kugeln, Lichtbilder und auf Suggestion alle möglichen Gegenstände, wie man es bei Deliranten und chronischen Alkoholisten bald nach dem Delirium nicht selten findet. Sonst lieferte die klinische Beobachtung keinen Befund, der hier irgendwie erwähnenswert erschiene. So ergab sich das Gutachten, daß bei S. das alkoholische Delirium erst nach der Tat ausgebrochen sei und mit ihr nichts zu tun habe, daß bei ihrer Begehung kein Rausch oder psychischer

Ausnahmезustand bestand, und daß also die Voraussetzungen des § 51 StGB. nicht gegeben seien. Er sei nur ein chronischer Trinker.

Das Karlsruher Schwurgericht erkannte am 2. Mai 1906 Sirius der vorsätzlichen Brandstiftung und des Versicherungsbetruges schuldig und verurteilte ihn zu einem Jahre 6 Monate Gefängnis, wovon 4 Monate als verbüßt galten. In den verschiedenen oben angeführten Momenten wurden mildernde Umstände gesehen. S. verbüßte seine Strafe nur bis 11. Mai 1907 und führte sich gut. Auf Bitten seiner Töchter wurde ihm der Rest seiner Strafe gnadeweise nachgelassen. Er war die meiste Zeit (nur 2 Monate Zelle) im Außendienst beim Packmeister beschäftigt gewesen. Das bekam ihm gut. Er fühlte sich bei der Entlassung körperlich nicht geschwächt.

Sein Geschäft hatte inzwischen natürlich Bankrott gemacht. Er trat beim dermaligen Besitzer nun wieder als „Stadtreisender“ ein und stand sich auf 25 bis 30 Mk. in der Woche. Dann wechselten die Inhaber des Geschäftes mehrmals, er aber blieb immer im gleichen Posten, allerdings zuletzt mit vermindertem Verdienst (20 Mk.).

S. war nach der Entlassung naturgemäß wieder zu seiner Frau gezogen. Sie lebten gut zusammen, nur fiel es ihm eines Tages auf, daß ein Bekannter ihn merkwürdig betonend fragte: „So, so, also Sie leben jetzt wieder mit ihrer Frau?!“ Er konnte sich keinen rechten Vers darauf machen, doch blieben ihm die Worte im Gedächtnis. Zuweilen gab das Gefängnisjahr Anlaß zu Vorwürfen und Streit, doch wurde das nie schlimm. S. ergab sich wieder wie zuvor dem Trunke. Er scheint gleich wieder sehr große Mengen getrunken zu haben. Im Sommer 1912 bemerkte er, als er abends einmal heim kam, daß in der finsternen Stube ein Mann an ihm vorbei schlüpfte. Da wurde es ihm sofort klar: Deine Frau betrügt Dich. Er machte ihr aber keinen Vorhalt, sagte überhaupt nichts, sondern nahm dies nur so still für sich zur Kenntnis. Er wollte nachts keinen Streit „keine Sauerei“. Aber auch am kommenden Morgen sagte er nichts, sondern beschloß nur weiter zu beobachten. In einer anderen Nacht hörte er $\frac{3}{4}$ 12 Uhr ein Geräusch im Zimmer. Es war finster. Es klang so, als wenn seine Frau wieder ins Bett hinein schlüpfte. Er fragte: „Wo bist Du denn gewesen?“ erhielt aber keine Antwort. Nun wußte er sofort, daß sie ihm eben wieder untreu gewesen war. „Wenn sie auf dem Abort ge-

wesen wäre, hätte sie mir es ja sagen können, aber sie hat nichts gesagt! Nun hab ich es ihr vorgehalten: so, jetzt ist das bestätigt, jetzt trau ich Dir überhaupt nicht mehr. — Da hat sie nur gesagt, ich habe den Säuferwahnsinn. Und sie war so genau instruiert, daß sie mich gleich am nächsten Tage ins Krankenhaus brachte.“ Er sei gutwillig mit dem Schutzmann mitgegangen, denn er müsse ja zugeben, er habe nachts ordentlich geschimpft, wie sich das gehöre. — Er hat sich im Krankenhause „natürlich“ enorm aufgeregt, weil sie so verstockt war. Man brachte ihn in die Tobzelle (Juni 1912), und er hörte nun genau, wie vor der Tür, eine unbekannte Stimme sagte: „Das ist auch nicht recht von der Frau, daß sie mit ihrem Mann so umgeht. Sie ist im Gartenhaus verwischt worden, im Stadtwald droben, und hintergeht ihn nun so. Der Kriminalschutzmann Müller hat sie verwischt.“ Andere fremde Stimmen, auch die der Krankenwärter sprachen dazwischen. Doch gaben sich die Leute nicht zu erkennen, auch fragte S. sie nicht, wer sie wären. Und er konnte ja aus seiner Zelle auch nicht heraus. Er hörte eben nur zu und scheute sich, sie zu fragen: „Die Leut wollen in so Sachen oft kein Zeugnis geben“. Mit wem sich die Frau vergangen habe, sagten die Stimmen nicht. Er sei damals keineswegs krank gewesen, habe sich das ganze Gespräch nicht etwa eingebildet, sondern behaupte, daß alles wirklich so gewesen sei.

Man bestimmte S. leicht, auf ein halbes Jahr in die badische Trinkerheilanstalt Renchen zu gehen. Es gefiel ihm dort sehr gut, nur brach er durch ein Ungeschick eines Tages den Knöchel, mußte 7 Wochen liegen und konnte auch hernach nur leichtere Arbeit in der Küche verrichten, wobei er immer sitzen mußte. Er wurde dann aber ganz gesund und trat, am 1. Februar 1913 entlassen, wieder in sein altes Geschäft ein. Als er an einem der nächsten Sonntage mit Frau und Töchtern die Wirtschaft eines Nachbardorfes besuchte, war dort zufällig ein Schutzmann in Zivil anwesend, der ihn von den Brandstiftungsverhören her kannte. Das ärgerte Frau S. sehr: „Da muß man sich ja schämen, wenn Dich jeder Mensch kennt!“ Und nun gingen seine Angehörigen nicht mehr mit ihm aus. Man ließ ihn angeblich links liegen, und da wurde sein Argwohn wieder rege. Auch zeigte Frau S. ihm niemals den Wunsch nach ehelichem Verkehr (sie war inzwischen 52 J. alt geworden!). Es wurde ihm nichts Schlimmes hinterbracht, aber

er war der Überzeugung, daß sie ihm untreu sei. Er schaffte sich eine elektrische Taschenlampe an und legte sie neben das Bett. Denn er glaubte nicht etwa, daß die Frau ihn irgendwo auswärts betrüge; nein, nachts im gemeinsamen Zimmer, während er schlief, empfing sie seiner Meinung nach fremde Männer. Die Töchter schliefen im Zimmer nebenan. Die erste elektrische Taschenlampe machte man ihm absichtlich kaput. Als er mit der zweiten wiederholt das Bett der Frau nachts ableuchtete, machte diese jedesmal ein solches Geschrei, und die Töchter nebenan stimmten immer sofort ein, so daß „immer alles gleich verschwunden“ war. D. h. er meine, während die Frau schreiend aus dem Bette sprang und nach der Tür lief, sei es ebensogut dem Liebhaber möglich gewesen, nach der Tür zu laufen. Gesehen habe er zwar niemals jemand, das müsse er zugeben, aber „die, die so etwas treiben, sind fix“. „Markiert“ hat die Frau dann immer angstvoll geschrien: „er will mich umbringen“, und dann seien die Töchter hereingestürzt. Auch war sie ihm von dieser Zeit an nicht mehr zu willien, und als er ihr einmal drohte, er werde ihr Gewalt antun, da antwortete sie vor den Töchtern: „von heute an nehme ich das Beil mit ins Bett“. Der Grund, daß sie sich ihm verweigerte, war ihm natürlich sehr klar: sie wurde eben von anderen befriedigt. „Was soll denn da sonst ein Mann denken, wenn sich plötzlich die Frau verweigert! Es kann eher eine Frau 10 Männer hinterlisten, als ein Mann 10 Frauen, das ist und bleibt wahr“. Einmal habe er in der Nacht im Traum sehr laut gesprochen, wie das bei ihm öfter vorkomme. Da kam die Tochter hereingestürzt und beschwor die Mutter fast auf den Knien, drüben bei ihnen zu schlafen. Die Mutter aber gab zweimal zur Antwort: „das kann ich nicht, das kann ich nicht“. Dies fiel Sirius ungemein auf, ja es wurde ihm in diesem Augenblick zur Gewißheit, daß sie im Bett einen anderen Mann versteckt halte. Denn warum hätte sie es denn sonst nicht „gekonnt“? Nachgesehen hat er freilich nicht in dem Bett, denn bis er nachgesehen hätte, wäre der ja längst weg gewesen. — Ein andermal suchte ihn die Frau in auffälliger Weise zum Fortgehen zu bewegen, das bemerkte er gleich. Offenbar wollte sie dann in seiner Abwesenheit einen anderen empfangen. Auf bestimmte Männer hatte er keinen Verdacht. Öfter war die Frau auch fort und weigerte sich standhaft, zu sagen, wo sie gewesen sei. Kam er unvermutet (absichtlich) heim, so schrak sie auffällig zusammen. Die Töchter

seien von der Frau überredet worden, ganz mit ihr zusammen zu halten. Darüber wundere er sich selbst, denn gegen die Mädels habe er sonst gar nichts gehabt.

Schließlich hielten es Frau Sirius und die Töchter nicht mehr aus. S. drängte jede Nacht um 2 Uhr seine Frau aus dem Bett und suchte nach „6 oder 7 Männern“, die im Zimmer versteckt sein sollten. Er würgte sie am Hals und verprügelte sie, stürzte auf seinen eigenen Schatten los und suchte ihn zu greifen, durchwühlte die Schränke und warf alle Sachen heraus und schlief dann immer erst gegen Morgen wieder ein. Am Tag war er immer ganz nett und freundlich. Als sie einmal davon sprach, sich scheiden lassen zu wollen, bedrohte er sie mit Erschießen. Daraufhin beantragte Frau S. die erneute Internierung des Mannes und setzte sie auch schnell durch. Am 20. September 1913 wurde S. abermals in der Heidelberger psychiatrischen Klinik aufgenommen. Diesmal zeigte sich kein Delirium, überhaupt kein psychischer Ausnahmezustand. S. macht (gegenüber seinem Klinikaufenthalt von 1906) einen heruntergekommenen Eindruck. Ein rohes Gesicht mit ungepflegtem Bart, ein aufgeschwemmter schwerer Körper (179 Pfund), brutale Bewegungen, gemeine Ausdrücke sind für ihn kennzeichnend. Er hat für das Krankhafte seines oben geschilderten Eifersuchtswahnes nicht die mindeste Einsicht, hält vielmehr an allen seinen phantastischen Behauptungen unerschütterlich fest. Er sieht absolut nicht ein, daß es ganz unmöglich ist, zu glauben, daß er von 6 bis 7 im Zimmer gleichzeitig verborgenen Liebhabern seiner Frau keinen einzigen zu erwischen vermöge usw. Er setzt solchen Einwänden die überlegene Ruhe und die Sicherheit des Paranoikers entgegen, der nichts zu beweisen braucht, weil er es ja weiß. — Sirius behauptet, seit der Entlassung aus der Trinkerheilanstalt „gar nichts“ mehr getrunken zu haben, d. h. er meine nicht mehr als „höchstens 1 Viertel Wein im Tag“. Auch am Samstag und Sonntag sei er „höchstens“ in die Versammlungen des blauen Kreuzes gegangen, sonst habe er zu Hause gesessen und Romane gelesen (?). Seine Frau bestätigt, daß er in der Tat seit der Rückkehr aus Renchen äußerst mäßig gewesen sei. Auch blieb er unbestraft. Seiner Meinung nach sei es gänzlich überflüssig, daß man ihn wiederum in die Klinik gebracht habe. Der Grund sei ja klar, die Frau wolle draußen eben ihre Freiheit haben und mit „den anderen“ leben. Die sei auch so klug, daß sie die Töchter

hundertmal überlisten würde, selbst wenn diese gegen einen solchen Lebenswandel protestieren sollten¹⁾).

Die Interessen, die Regsamkeit des S. haben in den letzten 6 Jahren erheblich abgenommen. Er ist stumpfer geworden und hat keine ernsten Ziele, keine Freuden und Neigungen mehr außer dem Trunk. Er hat sich des Rechtes auf selbständige Lebensführung begeben. Er wird in eine Heil- und Pflegeanstalt überführt werden. Vielleicht macht man dort nach einiger Zeit wieder einmal den Versuch einer Entlassung. Doch ist die Hoffnung gering, daß sich der 53 jährige Mann des Trinkens enthält, und nur dann könnte er noch einmal ein ordentlicher Mensch werden. Seine Entmündigung ist beantragt.

¹⁾ Die körperliche Untersuchung ergibt nichts Überraschendes. Es sei nur mitgeteilt, daß auch der Körperzustand die langjährige Trunksucht verrät. Leichtes feines Zittern, gering reagierende, ziemlich enge Pupillen sind deutlich. Neuritische Symptome fehlen. Das Herz ist nach links nicht verbreitert, der Puls ist gehörig. Der Brustkorb ist etwas starr; es besteht leichtes Emphysem. Der Leib ist sehr fettreich, die Leber erscheint deutlich ein wenig vergrößert und mäßig hart.

III.

Fall Heckmann.

Von **Hans W. Gruhle**, Heidelberg und **Georges L. Dreyfus**,
Frankfurt a. M.

H. wurde am 28. Juni 1868 in Heidelberg geboren. Sein Vater war Fremdenführer; er hieß allgemein nur „der närrische H.“, war sehr oft betrunken und machte mehrmals alkoholische Geistesstörungen durch. Er starb 1891 an einem Hirnschlag. Noch bei seinen Lebzeiten hatte H.s Mutter ein dauerndes Verhältnis mit einem Kostgänger. Sie erlag einem Krebsleiden. 12 Geschwister gingen im frühesten Alter zugrunde, eine Schwester starb mit 27 Jahren an Hirnhautentzündung, 3 lebende Geschwister waren bis 1906 gesund. Von diesen ist jedoch ein Bruder auch dem Trunke ergeben.

H. besuchte mit mäßigem Erfolg die Heidelberger Volksschule und mußte die 7. Klasse wiederholen. Er verließ die Schule 1882 aus dieser Klasse als 29. unter 44. Dann lernte er 3 Jahre bei einem Heidelberger Schlossermeister, arbeitete dort noch $\frac{1}{2}$ Jahr als Geselle und ging dann in die Fremde nach Württemberg und Bayern. 1887 kam er nach Heidelberg zurück und schaffte dort einige Jahre als Schlosser in verschiedenen Arbeitsstellen. Vom Militär kam er frei. Eine Geschlechtskrankheit hatte er nicht. 1892 stellte sich eine linksseitige Hüftgelenksentzündung ein, mit der er etwa $1\frac{1}{2}$ Jahr zu tun hatte. Es blieb eine völlige Versteifung des linken Beines sowie eine Verkürzung um 4—5 cm zurück. In dieser Zeit setzt sein sozialer Verfall ein¹⁾. 1892 wurde er nämlich zum ersten Male (im 24. Lebensjahr) wegen groben Unfugs und Ruhestörung zu 6 Mk. polizeilich verurteilt. Er hatte beim Tode seines Vaters (1891) 900 Mk. geerbt. Obwohl er einen Teil des Geldes für seine Krankheit und seine noch unmündigen Geschwister aufwenden mußte, kam er damals durch den Rest der Summe allmählich zum Trunk. Mancherlei Umstände erschwerten seine soziale Lage. Er rutschte eines Tages aus, schlug mit dem Kopf gegen einen Operationstisch und bekam eine 10 cm lange Wunde. Von dieser Zeit an litt H. an Kopfweh, das ihn angeblich häufig von der Arbeit fern hielt. Im Frühjahr 1894 erhielt er 6 Tage Gefängnis und 3 Tage Haft, weil er im Rausch ganz grundlos in den Straßen brüllte und 6 Fensterscheiben einschlug. 1898 starb seine Mutter und hinterließ ihm 800 Mk. Sie hatte ihm mehr versprochen, weil er ihr

¹⁾ Siehe das Schema seines Lebenslaufes am Schluß des Heftes auf Tafel I. Verbrechertypen. I. Bd., 2. Heft.

mehrfach mit seinem väterlichen Erbteil ausgeholfen hatte. Aus Ärger, daß es „nur 800 Mk. seien“, beschloß er, so schnell als möglich die ganze Summe zu vertrinken und führte dies auch durch. Am 15. November 1898 wurde er zum ersten Mal in der Heidelberger psychiatrischen Klinik aufgenommen, weil das Delirium tremens bei ihm ausgebrochen war. Es wurde durch einen Schwindelanfall und heftiges Angstgefühl eingeleitet. Er war schlaflos, hörte viele ihn bedrohende Stimmen und sah Ratten, Mäuse und allerhand sonstige Tiere, die auf ihn eindrangten; alles roch nach Schwefel; er glaubte ersticken zu müssen; es kam ihm so vor, als ob er einen „Sprechapparat“ in der Tasche hätte, von dem aus ihm allerhand zugerufen würde. Er war zeitlich mangelhaft orientiert, hatte lebhaftige Angst und zitterte stark. Bei der Aufnahme in die Klinik war er bereits wieder vollkommen geordnet, besonnen und orientiert und gab präzise Auskunft über die Sinnestäuschungen. Bei der bald danach erfolgten Entlassung war er jedoch nicht völlig einsichtig für seine geistige Störung.

1901 wurde auch das rechte Hüftgelenk von einer Entzündung befallen. Er ließ sich im Krankenhaus in Darmstadt, wohin er angeblich wieder einmal „aus Ärger“ über seine Angehörigen gegangen war, behandeln. Von dort schickte man ihn in die Heidelberger chirurgische Klinik und von hier weiter in ein medico-mechanisches Institut. Dann trat er bald für kurze Zeit ins Pfründnerhaus ein, bald ließ er sich in eine Kreispflegeanstalt aufnehmen, brannte dort wieder durch, arbeitete nur wenige Tage, und trank enorm, um sich nach derartigen Exzessen wieder in irgend einem Krankenhaus aufnehmen zu lassen. Und so ging es weiter, wie das beigedruckte Schema seines Lebenslaufes¹⁾ es ausweist. Seit dem 27. Mai 1902 bezog H. eine monatliche Invalidenrente von 14,55 Mk. Er trieb sich in den Kliniken, Spitälern usw. von Heidelberg, Sinsheim, Darmstadt, Weinheim, Mannheim, Frankfurt a. M. und Worms umher.

Niemals war es ein schweres Leiden, das ihn ins Krankenhaus führte. Wiederholt findet sich in den verschiedenen Akten des Heckmann die Notiz, daß er zwar ein qualitativ guter und tüchtiger Arbeiter, aber faul und wenig arbeitswillig sei. Allmonatlich, sobald er seine Rente einkassiert habe, trinke er in den ersten

¹⁾ Am Schluß des Heftes auf Tafel I.

Tagen so lange, bis von dem Gelde nichts mehr übrig sei. Auch während seines Aufenthaltes im Pfründnerhaus in Heidelberg machte er es öfter so, daß er Ende des Monats ausblieb, seine Rente erhob und erst wieder kam, wenn er sein ganzes Geld vertrunken hatte. Oft erbettelte er auch Geld, das er dann wieder in Schnaps, Wein oder Bier — er trank alles durcheinander — anlegte.

Im Mai 1902 erkrankte H. zum zweiten Male an Delirium tremens, das auch dieses Mal durch einen Schwindelanfall eingeleitet wurde. Danach fühlte er sich ängstlich und schwach und legte sich ins Bett. Er konnte jedoch nachts nicht schlafen, lief in der Stube umher, hörte Stimmen und sah Gestalten: z. B. seine vor 5 Jahren verstorbene Mutter in schwarzem Kleide, die zu ihm ans Bett trat und ihm sagte: „August, es ist besser, daß du heiraten tust“. Dann wurde sie auf einmal ganz feurig und verschwand. Er wurde sehr ängstlich, als eine Stimme ihm zurief: „Ich hole das Holzbeil und schlage dich tot“. Alles kam ihm schwarz vor, er sah Funken und Feuer vor den Augen, Mäuse herumspringen, feurige Reiter usw.

So kam er zum zweiten Male für einige Tage in die Heidelberger psychiatrische Klinik (30. Mai bis 4. Juni 1902). Auch diesmal war wiederum schon bei der Aufnahme der Hauptschub der pathologischen Symptome vorüber. Bei der Entlassung erkannte er diesmal das Krankhafte der Erscheinungen sowie die Trunksucht als deren Ursache an. 1903 trieb er in der Trunkenheit mit einem erwachsenen Mann in den Anlagen nächtlicherweile Päderastie und erhielt hierfür vom Landgericht Heidelberg 1 Monat Gefängnis (25. September 1903). Im gleichen und folgenden Jahr folgten noch 3 Bettelstrafen in Mannheim und Heidelberg (insgesamt 13 Tage Haft) sowie etliche Polizeistrafen.

Am 16. Januar 1906 kam er wieder einmal aus der Kreispflegeanstalt eigenmächtig nach Heidelberg zurück, blieb einige Zeit bei seinem Bruder, war dann 8 Tage als Hausbursche tätig, trieb sich von Ende Januar bis 20. Februar ohne ständige Arbeit umher und hat gelegentlich nur Kohlen geschaufelt und aus-hilfsweise geschlossert. Er hatte eine Schlafstelle, fand sein Bett aber nicht selten, wenn er spät nachts heim kam, von einem Freunde schon besetzt.

Am Dienstag, den 27. Februar, „feierte“ er Fastnacht, d. h. er trank den ganzen Tag in verschiedenen Wirtschaften bis spät abends

etwa 20 Schoppen Bier und 6—8 Schnäpse. Zuletzt war er „ziemlich betrunken“, fand aber noch den Weg allein nach Hause. Am nächsten Morgen erzählte er, er habe sich heftig über den „Freund“ geärgert, mit dem er wieder das Bett habe teilen müssen. Deshalb faßte er früh 9 Uhr den Entschluß, das Bett anzuzünden. Dabei war er nicht betrunken. Er schüttete den spärlichen Inhalt einer Petroleumlampe auf das Bett und zündete es an, erfüllt von dem Gefühl befriedigter Rache. Es entstand kein allzu großer Schaden: nur das Bett, das sich in sehr kümmerlichem Zustand befand, wurde zerstört. Sogleich nach der Tat begab sich H., ohne sonst jemanden etwas mitzuteilen, nach der Polizeiwache, um sich selbst zu stellen. Nur als er zufällig den „Freund“ traf, konnte er sich nicht enthalten, ihm triumphierend zu erzählen: er habe die Boutique in Brand gesteckt.

Der Bezirksarzt, der Heckmann schon zur Genüge kannte, veranlaßte seine Überführung in die Heidelberger psychiatrische Klinik gemäß dem Verfahren laut § 81 StPO. In den wiederholten Besprechungen, die man mit H. über die Motive seiner Brandstiftung hatte, kamen in der Folge nun recht verschiedene Angaben zutage. „Weil das Bett für zwei zu klein gewesen sei, habe es keiner haben sollen“. — „Es sei so schmutzig und voll Wanzen gewesen, daß es weg gehört habe“. — „Ich habe nichts Böses im Sinne gehabt und habe ein ruhiges Gewissen deshalb. — Ich hab gedacht: halt, hier will ich einmal Ordnung machen“. — Keinesfalls habe er das ganze Haus in Brand stecken, höchstens das „Lokal einmal gründlich ausräuchern wollen“. — „Ich handelte infolge meiner Aufregung, um diese Geschichte herauszubringen. Ich bin überhaupt nicht ganz richtig, ich habe es in den Nerven und bin oft ganz tiefsinnig.“

Die Beobachtung in der Psychiatrischen Klinik (30. März 1906 bis 8. Mai 1906) ergab nun, daß H. ein recht wohl genährter (166 Pfd.) Mann sei, mit hinkendem, etwas unbeholfenem Gang, den Resten der Hüft- und auch anderer Gelenksentzündungen, einem Säuerherz und einem tauben Ohr. Er interessierte sich nur wenig für seine Straftat und deren Folgen, stand vielmehr allem mit heiterem Gleichmut gegenüber. Er zeigte starkes Selbstgefühl, hatte mancherlei Interesse für seine neue Umgebung, las auch die Zeitung und war gesellig und freundlich. Seine Trunksucht suchte er immer zu beschönigen. Von einer wirklichen Einsicht in seinen sozialen Rückgang und seine ganze Lebensführung konnte keine Rede

sein. Viel trinke er nur, wenn er geärgert werde und ihm das Leben verleidet sei. Es passiere ihm leicht, daß, wenn er ein paar Schoppen getrunken habe, er „den Größenwahn bekomme und dann meine, wunder was er sei“. Ein richtiges Delirium habe er seit 1902 nicht mehr gehabt.

In den letzten Jahren komme es ihm im Rausch, aber auch sonst manchmal so vor, als ob ihm jemand rufe, so daß er sich schon umgedreht habe. Sonstige Zurufe höre er nicht mehr, speziell nicht solche, wie damals im Delirium. Öfters, besonders am Tage nach einem Rausch, sehe er „tanzende Männer, überhaupt allerlei Figuren und hier und da Feuer“, alles ähnliche Erscheinungen, wie er sie seinerzeit im Delirium gehabt habe, doch seien sie viel weniger plastisch. Seit dem (oben erwähnten) Unfall leide er an Kopfweh und Schwindelanfällen. Diese kämen in unregelmäßigen Zwischenräumen, etwa 10 mal im Jahr, es flimmere ihm dann vor den Augen, er glaube, die Luft bewege sich vor ihm. Die Gegenstände drehten sich jedoch nicht um ihn, ebensowenig werde es ihm schwarz vor den Augen. Die Kopfschmerzen seien manchmal so stark, daß er sich nicht einmal die Haare kämmen könne. Seit vielen Jahren, seines Wissens seit der Hüftgelenkentzündung, habe er Tage, an denen er morgens schon mißmutig und verstimmt aufwache. Wenn ihm jemand in den Weg komme, fange er an „zu kreischen“. Das Aufstehen falle ihm an solchen Tagen schwer, er sei dann (oft ohne, oft mit Grund) verstimmt und habe keine rechte Lust zum Arbeiten. Alles sei ihm dann verleidet, er mache sich Sorgen und denke über „alten Kram“, seine Lage und über sein Unglück nach. Wenn ihm in diesen Zuständen jemand zu nahe trete, werde er gleich sehr zornig, dagegen sei er für jeden guten Zuspruch empfänglich. Ein gutes Wort wirke dann oft Wunder und vermöge ihn häufig aus seinem Mißmut aufzurütteln. Auch derartige „Verstimmungen“ seien seit dem Unfall häufiger aufgetreten. Manchesmal denke er in dieser Verfassung daran, sich selbst umzubringen, da er ja doch zu nichts nutz sei, jedoch habe er noch nie einen ernstlichen Selbstmordversuch gemacht. — Von sonstigen epileptischen oder epileptoiden Zeichen wußte H. auch auf eindringliches Fragen nichts zu erzählen. Insbesondere konnten keinerlei Symptome eines epileptischen Charakters festgestellt werden. Die Prüfung seiner Intelligenz und seiner Kenntnisse ergab keine groben Defekte. Feinere psychologische Untersuchungen anzustellen lag keine Ver-

anlassung vor. Seine schriftliche Ausdrucksweise erschien durchaus angemessen. Die klinische Beobachtung führte zu dem Gutachten, daß H. ein chronischer Trinker mit einigen epileptoid-psycho-pathischen Symptomen sei, daß er aber zur Zeit der Begehung der Tat an keiner geistigen Störung gelitten habe, sondern für seine Tat verantwortlich sei. Trotzdem wurde H. aber nicht verurteilt. Das Gericht schlug das Verfahren nieder, da ihm angeblich nicht nachgewiesen werden könne, daß er die Tat vorsätzlich begangen habe. Freigelassen, vermochte er sich nicht zur Arbeit und geordneter Lebensführung aufzuraffen. Er ging — er wußte selbst nicht warum — erst nach Mannheim, dann nach Schwetzingen, mietete sich dort ein, verunreinigte im Rausch das Bett, lief in aller Frühe davon, trank von seiner Rente $\frac{3}{4}$ l Wein und 4 Schnäpse, ging auf das Bezirksamt und bat, ihn totzuschießen, er sei doch nichts mehr wert.

Nun folgt ein langer Anstaltsaufenthalt: 2. Juni 1906 bis 23. Juli 1906 in der Heidelberger psychiatrischen Klinik, hierauf in der Wieslocher Heil- und Pflegeanstalt bis 8. September 1909. Abgesehen davon, daß er viermal durchbrennt und hierbei nur einmal nüchtern freiwillig zurückkehrt, die übrigen Male sich schwer betrinkt und mit Gewalt zurückgebracht werden muß, ist er ziemlich gut zu haben, macht sich in der Schlosserei, Sattlerei, Buchbinderei usw. nützlich und fertigt hübsche Zeichnungen. Niemals wird etwas von einer geistigen Störung bemerkt, zuweilen fällt er mit Querulieren und Schimpfen einmal lästig. Der Versuch, ihn schließlich nach über 3 Jahren wieder bei einem Schlosser in der Stadt Wiesloch zu beschäftigen, schlug fehl; er trank wieder unmäßig, und es begann von neuem der Kreislauf zwischen Armenhaus, Kreispflegeanstalt und kurzer Freiheit, der bis heute dauert¹⁾. Bis zur Gegenwart wurde Heckmann niemals wieder zu selbständiger geordneter Lebensführung tauglich, wie auch das angefügte Schema ausweist. Er fällt im Armenhaus und in der Kreispflegeanstalt oft sehr lästig durch sein polterndes, grobes Wesen und macht, besonders wenn er betrunken heimkommt, große Lärm-szenen, so daß er den Verwaltern ein ungerm gesehener Insasse ist, und große Aktenmengen über ihn entstehen. Vor allem die Beschaffung eines Beinstützapparates gibt zu endlosen Ärgernissen und Schreibern Anlaß. Gerichtlich bestraft wurde er aber nicht mehr.

¹⁾ Siehe das Schema auf Tafel I.

IV.

Fall Bitter.

Von **Karl Wilmanns**, Heidelberg.

Der Mann, dessen Lebenslauf im folgenden dargestellt werden soll, ist eine abnorm veranlagte, ohne Erziehung und unter ungünstigen häuslichen Verhältnissen aufgewachsene Persönlichkeit. Trotz durchschnittlicher intellektueller Veranlagung erlernt er kein Handwerk, sondern läßt sich nach vorübergehender Tätigkeit als landwirtschaftlicher Tagelöhner und nach mehrjährigem unsteten Wanderleben in der Großstadt als Arbeiter nieder und heiratet eine übelbeleumundete Frau, die fortan durch Zimmervermieten an Kellnerinnen, Dirnen und Zuhälter zum gemeinsamen Unterhalt beiträgt. In diesem ungünstigen Milieu kommen nunmehr die angeborenen gemüthlichen Mängel des Mannes — seine Selbstsucht, Reizbarkeit, Rohheit und Abneigung gegen jede regelmäßige Tätigkeit — zur vollen Entfaltung. Von jeher zu Trinkexzessen geneigt, gerät er allmählich ganz an den Trunk. Seine Arbeitslust und Arbeitskraft nimmt mehr und mehr ab, und schließlich fällt er samt seiner gleichfalls dem Trunke ergebenen Ehefrau der Armenbehörde zur Last. Zahllose Ausschreitungen im Rausche machen ihn zu einer ständigen Gefahr für seine Umgebung und zum Gegenstand einer unendlichen Zahl von gerichtlichen Verfahren. Eine Brandstiftung in sinnloser Betrunktheit gibt schließlich Anlaß zur Beobachtung seines Geisteszustandes. Das ärztliche Gutachten und die darauf erfolgende Freisprechung Bitters führt nunmehr einen Umschwung in der Beurteilung seiner weiteren Ausschreitungen durch den Richter herbei. Der einmal als unzurechnungsfähig bezeichnete Trunkenbold wird fortan milder bestraft, oft freigesprochen, oft gar nicht erst vor den Richter gestellt. Wiederholt versucht man den gemeingefährlichen Menschen durch Versorgung in einer Irrenanstalt unschädlich zu machen; regelmäßig wird er nach einigen Tagen als ärztlicher Behandlung nicht bedürftig wieder entlassen. Der Unhaltbarkeit dieser Zustände macht die Entmündigung des Trunkenboldes und seine Einweisung in die Irrenanstalt auf Antrag des Vormundes vorläufig ein Ende. Jedoch nur für 2 1/2 Jahre, da sich Polizeibehörde und Vormund den wiederholten Empfehlungen der Ärzte einen

Entlassungsversuch mit ihm zu wagen, nicht entziehen können. Sofort nimmt Bitter sein altes Treiben wieder auf, das noch anstössiger und ärgerniserregender wird, als der Richter in Verkenning der Sachlage die mühsam durchgesetzte Entmündigung des Trinkers wieder aufhebt. Erst als sein Verhalten ganz unhaltbar wird, erfolgt seine abermalige Einweisung als gemeingefährlicher Geisteskranker in die Irrenanstalt, in der er sich nunmehr 1½ Jahr ohne Unterbrechung aufhält.

Das sind in kurzer Zusammenfassung die Schicksale des nunmehr fast 60 jährigen Mannes. Der Fall bietet somit nichts Sensationelles, nichts, was aus dem Rahmen der alltäglichen Erfahrung fiele. Bitter ist ein chronischer Alkoholiker, wie sie zu Tausenden unsere Arbeitshäuser und Strafanstalten bevölkern; seine Kriminalität gibt uns keine interessanten psychologischen Probleme zu lösen, sie ist zwar groß, aber nicht einmal besonders schwer. Auch die Brandstiftung, die den Anlaß gab, die Lebensschilderung dieses Mannes hier einzufügen, bildet nur ein weiteres Glied in der langen Kette seiner sonstigen Vergehen; sie betrifft nur ein verhältnismäßig kleines Objekt, und der verursachte Schaden ist kaum nennenswert.

Aber gerade weil Bitter ein typischer Vertreter der großstädtischen Trunkenbolde ist, gerade deswegen schien mir eine ausführliche Schilderung seiner Persönlichkeit und eine eingehende Wiedergabe seiner Schicksale lehrreich und wünschenswert zu sein. Denn obschon chronische Alkoholiker den überwiegenden Teil der gewohnheitsmäßigen Affektverbrecher ausmachen, und ein sehr großer Teil unserer Armenunterstützungen von ihnen in Anspruch genommen wird, ist die Kenntnis ihres Wesens und Charakters in den weitesten Kreisen wenig verbreitet. Selbst der Richter, der Strafanstaltsbeamte, der Armenfürsorger, die tagtäglich mit ihnen zu tun haben, gewinnen doch nur selten einen wirklichen Einblick in die Entwicklung und die Eigentümlichkeiten des chronischen Alkoholisten. Sie kennen wohl die einzelne Tat, allenfalls einen Lebensabschnitt, oder gar die kriminelle Vorgeschichte in großen Zügen, allein kaum jemand macht sich die Mühe, das große Aktenmaterial, das über einen solchen Menschen im Laufe der Jahre und Jahrzehnte zu erwachsen pflegt, gewissenhaft zusammenzustellen und sich Rechenschaft zu geben von den zahllosen Gefahren, denen die Gesellschaft durch sie ausgesetzt ist,

von der unendlichen Arbeit und Schererei, die den verschiedenen Behörden und Privatpersonen von ihnen auferlegt wird, und von den Unsummen, welche für diese gewohnheitsmäßigen Schmarotzer nutzlos vergeudet werden.

Um dem Leser ein selbständiges Urteil über die Persönlichkeit zu ermöglichen, war es notwendig, das Material ziemlich eingehend zur Verfügung zu stellen. Zahllose Akten der verschiedensten Behörden setzten mich dazu in den Stand. Allerdings ist viel Material im Laufe der Jahre vernichtet worden und verloren gegangen, so daß die in der graphischen¹⁾ und schriftlichen Darstellung erwähnten Vergehen längst nicht Anspruch auf Vollständigkeit machen können. Auch habe ich es mir erspart, auf verschiedene Privatklagen und Zivilsachen Bitters einzugehen, um die Darstellung nicht noch umfangreicher und breiter zu gestalten. Auch so waren bei der Einförmigkeit der Kriminalität Wiederholungen nicht zu vermeiden. Um dem Leser das Studium des Falles zu erleichtern, habe ich für die Aufzählung der einzelnen Straftaten einen kleineren Druck gewählt.

Die Darstellung zerfällt in vier Abschnitte. Im ersten gebe ich den Lebensgang Bitters vor seiner Brandstiftung wieder, im zweiten schildere ich diese selbst, im dritten fasse ich die Ergebnisse der Beobachtung Bitters in der Klinik und die Beurteilung seines Geisteszustandes zusammen, im vierten endlich gehe ich auf seine seitherigen Schicksale ein.

Vorgeschichte.

Karl Bitter wurde am 15. April 1858 zu Mückenmühle im Württembergischen als Sohn einer ledigen Lumpensammlerin geboren. Wer sein Vater war, wurde nie bekannt. Mutters Vater und Mutters Großvater waren von Beruf Scharfrichter und beide dem Trunke ergeben. Die Mutter hatte noch drei Schwestern, die sich ebenso wie sie einem unsittlichen und vagierenden Lebenswandel ergaben und in die Welt zerstreuten. Alle vier haben je drei bis vier uneheliche Kinder. Eines der Geschwister des Bitter lebt als Hausiererin in Mückenmühle.

Bitter besuchte die Schule seines Heimatsortes und machte als guter Schüler alle Klassen durch. Sein Abgangszeugnis be-

¹⁾ Siehe das Schema auf Tafel I.

zeichnet seine Fähigkeiten als gut, seinen Fleiß als ziemlich gut, sein sittliches Verhalten als schlecht. Er war boshaft und trotzig und als „ein böses Büble“ allgemein bekannt. Nach seiner Schulentlassung wurde er in Mückenmühle Knecht bei einem Bauer. Als 19-jähriger unterhielt er dort einige Zeitlang ein Verhältnis und zeugte eine Tochter, die jedoch bald nach der Geburt starb. Nachteiliges kam uns über ihn aus jener Zeit nicht zu Ohren, mit den Gerichten kam er nicht in Berührung. Zum Soldaten war Bitter wegen mäßiger Schwerhörigkeit untauglich.

Etwa im Jahre 1882 verließ er seine Heimat, und im gleichen Jahre beginnen auch seine Konflikte mit den Gesetzen. Die graphische Darstellung seines Lebenslaufes¹⁾ gibt uns eine lehrreiche Übersicht über seine Kriminalität. Während der Jahre 1882 und 1883 wechselte er häufig seinen Aufenthaltsort, arbeitete bald hier, bald dort im Württembergischen als landwirtschaftlicher Tagelöhner, war aber zwischendurch immer wieder längere Zeit beschäftigungslos und lebte vom Bettel. Das Strafregister erwähnt für die beiden Wanderjahre vier Strafen, zwei wegen Bettelns und zwei wegen Diebstahls in Cannstatt und Heilbronn. In beiden Fällen handelte es sich um kleine Gelegenheitsdiebstähle; in dem einen Falle stahl er einem Kameraden aus seinem verschlossenen Zimmer ein Portemonnaie mit 5 Mk. Inhalt, in dem anderen entwendete er einen Schirm aus einer Wirtschaft. Im Jahre 1884 machte er sich in Ludwigshafen ansässig und arbeitete während der nächsten Jahre als Arbeiter in verschiedenen dortigen Fabriken. In Ludwigshafen und dem benachbarten Frankenthal kam er in den Jahren 1884—1887 dreimal mit den Gerichten in Berührung und zwar wegen Affektvergehen: wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (3 Monate Gefängnis), wegen Hausfriedensbruch (2 Tage Gefängnis) und wegen Körperverletzung (14 Tage Gefängnis). Dieser Fall ist für die Persönlichkeit Bitters besonders kennzeichnend: Als eine Dienstmagd, mit der er längere Zeit ein Verhältnis unterhalten hatte, sich von ihm zurückzog, lauerte er dem Mädchen in dem Hause ihrer Dienstherrschaft auf, schlug ihm mit seinem Hausschlüssel mehrere Male auf den Kopf und brachte ihm so zwei Wunden bei, die eine fünftägige Spitalbehandlung nötig machten.

¹⁾ Siehe Tafel I.

Die spärlichen Angaben aus dem unvollständigen Strafregister und vereinzelte kurze Urteilsbegründungen sind das einzige objektive Material, das wir zur Beurteilung der Persönlichkeit und der Lebensführung des Bitter während dieser Jahre auftreiben konnten. Über die nächsten 6 Jahre haben wir überhaupt keine aktenmäßigen Mitteilungen erhalten können; das Strafregister weist keinerlei Bestrafungen auf. Wo er sich aufgehalten und wovon er gelebt hat, steht dahin. Die eigenen Angaben Bitters, wonach er redlich und fleißig seiner Arbeit als Fabriktagelöhner nachgegangen ist, sind unzuverlässig und verdienen daher wenig Glauben.

Im Jahre 1893 schlug Bitter seinen Wohnort in Mannheim auf und blieb dort ständig bis zum Jahre 1901, wo er die Brandstiftung verübte, die ihn zur Beobachtung seines Geisteszustandes zum ersten Male in die Psychiatrische Klinik führte. Über diese 8 1/2 Jahre sind wir sehr gut orientiert. Die Irrenakten und Polizeiakten des Großherzoglichen Bezirksamtes, die Akten der Armenkommission, die Strafakten des Amtsgerichtes und Landgerichtes geben uns — obschon ein Teil von ihnen im Laufe der Jahre verloren gegangen oder vernichtet ist — ein fast lückenloses Bild von der Persönlichkeit des Bitter, seiner Lebensführung und seinen fast ununterbrochenen Konflikten mit der öffentlichen Ordnung.

Bereits im Mai 1888 hatte Bitter eine fünf Jahre ältere Frau geheiratet, die uns in den Akten als unehrenhaft und verlogen geschildert wird und keinesfalls geeignet war, auf den Mann einen günstigen Einfluß auszuüben. Mit ihr lebt Bitter in kinderloser Ehe. Beiden, Mann und Frau, wäre es als körperlich kräftigen und intellektuell gut veranlagten Personen ein leichtes gewesen, ständigen und lohnenden Verdienst zu finden. Doch war es ihnen nicht um eine regelmäßige Arbeit zu tun. Bitter selbst erhielt als Arbeiter in verschiedenen Fabriken zwar vollen Lohn, doch überwarf er sich bei seinem reizbaren Wesen leicht mit Vorgesetzten und Mitarbeitern und wurde infolgedessen entlassen, oder er legte aus Hang zum Müßiggange und Wohlleben freiwillig die Arbeit nieder. Die Frau teilte die Schwäche ihres Mannes und suchte im Vereine mit ihm durch Beherbergen von Dirnen, Kellnerinnen zweifelhaften Rufes und Zuhältern einen bequemen Verdienst zu finden. Nachdem Bitter wiederholt bestraft worden war, weil er Hausiererinnen, Freudenmädchen und ähnlichen Existenzen Unterschlupf gewährt hatte und sich schließlich im Verein mit

seiner Frau eine Gefängnisstrafe zugezogen hatte, weil er die Mädchen gewohnheitsmäßig zur Unzucht angehalten hatte, fiel diese Erwerbsquelle für sie fort, und sie waren bei ihrer Trägheit und Neigung zu unnötigen Ausgaben auf die Unterstützungen der Armenbehörde angewiesen, die ihnen seither dauernd in namhaften Beträgen gewährt wurden. Den Bitter treffen wir seither in arbeitsarmen Wintern öfter bei den städtischen Notstandsarbeitern, wo er jedoch infolge seiner Streitsucht bald Händel mit den Mitarbeitern bekam und daher schnell wieder entlassen wurde. Nähere Beziehungen zu Berufsgenossen unterhielt er nicht; das Milieu, in dem das Ehepaar lebte, setzte sich aus tiefstehenden Gelegenheitsarbeitern, Zuhältern, Kellnerinnen und Dirnen zusammen, unter denen freundschaftliche Bande selten geknüpft werden. Dazu kam, daß die Eigenart der Persönlichkeit des Bitter ihn in ständigem Unfrieden mit Nachbarn und Hausverwaltern leben ließ, so daß er häufiger seine Wohnung wechseln mußte, und seines Bleibens nie lange war.

Die Ursache für die asoziale Lebensführung des Ehepaares Bitter lag zweifellos vorwiegend in ihrer Neigung zum übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke. Bei der Ehefrau war der Hang noch nicht so ausgesprochen, daß man von Trunksucht hätte sprechen können, der Ehemann jedoch bot bereits im Jahre 1893 das charakteristische Bild des chronischen Alkoholisten.

Typisch für den gewohnheitsmäßigen Säufer ist zunächst seine Kriminalität. Wir besprechen die Straftaten zunächst im Zusammenhange. Hernach werden wir sie einzeln aufführen, denn nur so vermag der Leser sich ein Bild zu machen von der ständigen Gefahr, die Bitter für seine Umgebung war, der ungeheuren Arbeit, welche er Gerichten und Verwaltungsbehörden machte und den bedeutenden Kosten, welche dem Gemeinwesen von einer solchen Persönlichkeit erwachsen können.

In den 8 ½ Jahren, vom Mai 1893 bis zu seiner Verhaftung wegen Brandstiftung am 1. Januar 1902 kam Bitter — soweit wir feststellen konnten — 33 mal, wiederholt wegen verschiedener Vergehen, mit dem Gesetz in Konflikt. Von den 46 Vergehen, die er sich zuschulden kommen ließ, standen 39 unter dem unmittelbarem Einfluß des Alkohols: 14 mal wurde er wegen Ruhestörung, 6 mal wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, je 4 mal wegen Beleidigung und wegen groben Un-

fuges, je 3 mal wegen Schmähung und wegen Bedrohung, 2 mal wegen Körperverletzung, je 1 mal wegen Hausfriedensbruches, Tötlichkeit und Sachbeschädigung bestraft. Die übrigen 7 Vergehen waren nicht die unmittelbare Folge der Trunksucht: Je 2 mal zog er sich Strafen zu wegen Übertretung der Straßenpolizei- und Meldevorschriften, je 1 mal wegen Diebstahls, Kuppelei und Nächtigens im Freien.

Überaus kennzeichnend für die Persönlichkeit des Bitter sind die 39 Rauschvergehen. In nahezu allen Fällen wurde durch Zeugenaussagen festgestellt, daß er sich zur Zeit der Begehung der Tat im angetrunkenen oder berauschten Zustande befand. Er durchzog schreiend und singend, sehr häufig am hellen Tage während der Arbeitszeit die Straßen, suchte frühere Arbeitgeber oder andere Personen auf, mit denen er sich überworfen hatte, und verursachte durch lautes, unflätiges Schreien und Schimpfen ruhestörenden Lärm, beschimpfte vorübergehende Bekannte in gemeinsten Ausdrücken und suchte die Schutzleute durch herausfordernde und verhöhnende Reden zu reizen. Die Beamten kannten den Bitter als äußerst erregbaren und gewalttätigen Menschen und suchten jeder Berührung mit ihm aus dem Wege zu gehen. War aber seine Verhaftung zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht mehr zu vermeiden, so erfolgte sie fast stets unter lebhaftem Sträuben des Berauschten. In vielen Fällen setzte er ihr den größten Widerstand entgegen und wiederholt war es nur mit Hilfe von mehreren Schutzleuten und unter Hinzuziehung von Zivilpersonen möglich, den wie „ein Vieh tobenden“ und um sich schlagenden, tretenden und beißenden und die schwersten Drohungen ausstoßenden Menschen in sicheren Gewahrsam zu verbringen. Es muß zugegeben werden, daß Bitter trotz seiner fürchterlichen Drohungen und seiner sinnlosen Gewalttätigkeit im Rausch kein einziges Mal ernstlichen Schaden verursacht hat. Daß das vermieden werden konnte, beruhte aber gewiß auf glücklichen Zufälligkeiten: einem Mitarbeiter brachte er einmal im Rausche einen Stich in die Brust bei, der ihm ebensogut das Leben hätte kosten können, und ein Hausverwalter konnte sich des mit erhobenem Beile auf ihn Einstürmenden nur dadurch erwehren, daß er den Rasenden die Treppe hinunterstieß. Es ist daher begreiflich, daß alle Welt, die Frau, die Mitarbeiter, die Nachbarn, ja die Schutzleute den Berauschten ängstlich mieden,

und daß es den Polizeibeamten und Richtern bisweilen schwer fiel, die Zeugen zu Aussagen über Bitter zu veranlassen, da diese seine Rache fürchteten.

Trotzdem gelang es in fast allen Fällen, den meist einfachen Tatbestand der Straftaten Bitters festzustellen. Er selbst trug freilich nie zur Klärung der Sachlage bei. Im Gegenteil, zumeist bestritt er jede Schuld und suchte, wenn möglich, den Alibinachweis zu führen, oder aber er gab eine völlig entstellte Schilderung der Vorgänge und suchte sich als Ehrenmann und unschuldiges Opfer hinzustellen. In den Verhandlungen geriet er dabei wiederholt in heftigste Erregung, beschimpfte die Zeugen, bezeichnete sie als lügenhaft, bezichtigte sie des Meineides und warf den Schutzleuten Parteilichkeit und Rachsucht vor. Wiederholt war sein Benehmen vor Gericht derart, daß die Verhandlung unterbrochen und er wegen Ungebühr bestraft werden mußte. Wo er konnte, suchte er die Hauptverhandlung hinauszuschieben, er erschien nicht zu den Terminen oder verlangte die Vernehmung von zahllosen neuen Entlastungszeugen. Um einer Bestrafung wegen Ruhestörung zu entgehen, zog er schon im Jahre 1893 mit einer Liste bei ihm ganz unbekanntenen Personen herum und ließ sich von ihnen durch die Unterschrift bestätigen, daß sie von seiner angeblichen Ruhestörung nichts gehört hätten. Belegte ihn das Bezirksamt mit einer Geld- oder Haftstrafe, so beantragte er grundsätzlich gerichtliche Entscheidung (in 19 uns vorliegenden Fällen 16 mal!), erkannte das Schöffengericht auf eine Strafe, so legte er Berufung ein; kurzum auf jede Weise suchte er — und zwar mit gutem Erfolge — das Strafverfahren hinzuziehen. Diese Methode mochte ihm um so empfehlenswerter erscheinen, als die ohnehin fast unbegreiflich milden Strafen in der Berufungsinstanz noch weiter herabgesetzt wurden, oder er gar freigesprochen wurde. Gelang es ihm nicht straffrei auszugehen, so suchte er wenigstens die Verbüßung der Strafe unter den mannigfachsten Vorwänden und Beteuerungen möglichst hinauszuschieben und ging in seinen Gesuchen und Eingaben bis zum Ministerium und Landesherrn.

Im einzelnen handelte es sich um folgende Straftaten:

1. Ruhestörung: Am 26. Mai 1893 nachts gegen 1 Uhr verübte Bitter in schwer betrunkenem Zustande wie schon mehrmals in der letzten Zeit vor dem Hause einer Dirne ruhestörenden Lärm durch Schimpfen, Schreien und Schlagen gegen Tür und Fensterläden und drohte: „Schlechte Hure,

ich stech dich tot“. Das Großherzogl. Bezirksamt verurteilte ihn am 27. Mai zu 4 Tagen Haft. Bitter beantragte gerichtliche Entscheidung. Das Schöffengericht setzte am 4. Juli unter Berücksichtigung der Zeugenaussage eines Wirtes, wonach Bitter so stark betrunken war, daß er nicht mehr wußte, was er tat, die Strafe auf 2 Tage Haft herunter. Bitter verbüßte sie vom 18. bis 20. September 1893.

2. Ruhestörungen: Am 4. Juli und 9. Juli 1893 abends verübte Bitter im trunkenen Zustande ruhestörenden Lärm. Die Schutzleute stellten ihn nicht zur Rede, „da derselbe den Schutzleuten grob begegnet und doch keine Auskunft gegeben hätte“. Das Bezirksamt verurteilte ihn wegen Ruhestörung in zwei Fällen zu 7 Tagen Haft. Bitter beantragte gerichtliche Entscheidung. Es sei unwahr, daß er die Ruhe gestört habe, am 4. Juli sei er zu jener Zeit im Geschäft, am 9. Juli zu Bette gewesen. Das Schöffengericht verurteilte ihn zu 7 Tagen Haft, eine weitere Berufung an das Landgericht wurde verworfen. Bitter verbüßte die Strafe vom 23. bis 30. Dezember 1893.

3. Beleidigung: Am 23. April 1894 nachmittags 3 Uhr verübte Bitter in angetrunkenem Zustande Lärm vor dem Hause eines früheren Arbeitgebers. Seitdem ihn dieser wegen schlechter Arbeit entlassen hatte, pflegte er sich jeden Montag in der Trunkenheit vor dessen Hause einzufinden und zu schimpfen: „Du Lump, du Stromer, du schlechter Kerl“. Das Bezirksamt verurteilte ihn zu 5 Tagen Haft. Bitter, dem die Strafe zu hoch schien, beantragte gerichtliche Entscheidung und erreichte, daß das Amtsgericht am 25. Juni 1894 die Strafe auf 2 Tage herabsetzte, die er vom 14. bis 16. Juli 1894 verbüßte.

4. Körperverletzung: Am 25. November 1894 wurde in der Wohnung des Bitter eine Straßendirne verhaftet, der er Unterschlupf gewährt hatte. Einem Nachbarn, den er im Verdacht hatte, Anzeige gegen ihn erstattet zu haben, schlug Bitter mit einem Besenstiele auf den Kopf. Nach anfänglichem Leugnen gab er schließlich zu, mit dem Besen geworfen zu haben und wurde am 19. Januar 1895 vom Schöffengericht wegen „unter mildernden Umständen verübter erschwerter Körperverletzung“ zu 1 Tage Gefängnis verurteilt, den er am 6. April 1895 verbüßte.

5. Übertretung der Meldevorschriften: Am 14. Januar 1895 verurteilte das Großherzogl. Bezirksamt den Bitter, der dafür bekannt war, daß er gewohnheitsmäßig Dirnen bei sich beherbergte, zu 6 Mk. Geldstrafe, weil er Freudenmädchen Unterschlupf gewährt hatte. Bitter behauptete, es aus Barmherzigkeit getan zu haben und beantragte richterliche Entscheidung. Das Schöffengericht erkannte auf die gleiche Strafe.

6. Übertretung der Meldevorschriften: Am 15. Februar 1895 verurteilte das Bezirksamt den Bitter, weil er einer „Hausiererin“ eine Woche lang ohne Meldung Wohnung gegeben hatte, zu 3 Mk. Geldstrafe. Bitter beantragte gerichtliche Entscheidung. Während der Hauptverhandlung warf er einer Zeugin Meineid vor, schrie und schimpfte und wurde mit 3 Tagen Haft wegen Ungebühr bestraft. Das Schöffengericht erkannte auf die gleiche Strafe, die Berufung an das Landgericht wurde verworfen.

7. Ruhestörung: Am 25. April 1895 erschien Bitter vor der Wohnung seines bisherigen Arbeitgebers S., der ihn wegen Trunkenheit entlassen hatte und machte seinem Ärger durch Schreien und Schimpfen Luft. Das Bezirksamt verurteilte ihn zu 3 Tagen Haft, das angerufene Schöffengericht erkannte auf die gleiche Strafe.

8. Ruhestörung: Am 26. Juli 1895 läutete Bitter im angetrunkenen Zustande am Klingelzuge des Amtsgefängnisses und setzte das Läuten trotz wiederholter Ermahnung eine halbe Stunde lang fort. Das Bezirksamt betrachtete die Verteidigung Bitters, er habe seine Strafe verbüßen wollen, als faule Ausrede und verurteilte ihn zu einem Tage Haft. Das angerufene Schöffengericht entschied im gleichen Sinne, die Berufung an das Landgericht wurde verworfen.

9. Ruhestörung: Am 17. August 1895 nachts 10 Uhr störte Bitter die nächtliche Ruhe durch lautes Schreien und Schimpfen, das er trotz gütlichen Zuredens des Schutzmannes fortsetzte. Das Bezirksamt verurteilte ihn zu 4 Tagen Haft. Bitter erklärte, er habe bloß eine Auseinandersetzung mit seiner Frau gehabt und beantragte richterliche Entscheidung. Das Schöffengericht erkannte am 23. September 1895 auf die gleiche Strafe.

10. Kuppelei: Am 18. September 1895 wurde das Ehepaar Bitter vom Landgericht mit Gefängnis bestraft, der Mann zu vier, die Frau zu 6 Wochen. Sie hatten Monate hindurch Dirnen und Kellnerinnen Unterschupf und Gelegenheit zur Gewerbsunzucht gegeben und erheblichen Vorteil daraus gezogen. Obschon das Verschulden des Ehepaares klar auf der Hand lag, bestritt es jede Schuld. Bitter verteidigte sich mit besonders großer Heftigkeit und beteuerte, „er würde seiner Frau alle Knochen im Leibe zusammengeschnitten haben, wenn er gewußt hätte, daß sie die Unzucht der Mädchen im Hause dulde“. Diese Äußerung konnte den Gerichtshof jedoch nur in der Überzeugung bestärken, „daß die timide und vollständig von ihrem Ehemann beeinflusste Ehefrau Bitter es gar nicht gewagt haben würde, ohne sich der Zustimmung des Mannes sicher zu wissen, eine kupplerische Tätigkeit zu entwickeln“.

11. Beleidigung: Am 23. August 1895 erschien Schutzmann Wörner bei Bitter, um festzustellen, ob er nicht einigen Schiffsdirnen Unterschupf gewährt habe. Bitter schrie den Beamten sofort an: „Ich habe keine Mädchen mehr, machen Sie, daß Sie hinauskommen, Sie verfolgen mich“. Als der Schutzmann in die Stube trat, fand er den betrunkenen Zuhälter K. mit einem jungen Manne zusammen im Bette liegen. Bitter, „der in dem Wahne steht, daß Wörner ihn fortwährend verfolge und unglücklich zu machen suche“, packte den Schutzmann beim Arme und drohte, ihn die Treppe hinunterzuwerfen, daß er die Kränke kriege und sich beim Ministerium zu beschweren. Als Bitter in der Hauptverhandlung zwei Dirnen im Zuschauerraume erblickte, die in dem Verfahren wegen Kuppelei ungünstig über ihn ausgesagt hatten, geriet er in große Erregung, unterbrach den Vorsitzenden durch lautes Schreien und ließ sich in keiner Weise beruhigen, so daß der Termin verlegt und Bitter mit 3 Tagen Haft wegen Ungebühr vor Gericht bestraft wurde. In Berücksichtigung der großen Aufregung,

in der Bitter die Beamtenbeleidigung ausgesprochen hatte, wurden 2 Tage Haft als hinreichende Sühne erachtet. Er verbüßte sie vom 16. bis 18. November 1895.

12. Ruhestörung, Schmähung, Bedrohung und Widerstand: Am 23. Februar 1896 vormittags 11 Uhr rief ein Nachbar Bitters die Polizei zu Hilfe, weil dieser von zwei Uhr nachts ab durch lautes Schreien und Schimpfen Lärm im Hause verübte. Als der Schutzmann kam und ihn mit gütlichen Worten zur Rede stellte, schmähte Bitter ihn — er komme nur, weil der Nachbar Klein ihm Bier bezahlt habe —, bedrohte den Beamten: „Wenn du nicht sofort meine Wohnung verläßt, werfe ich dir das Kohlenbecken an den Kopf, schlage dir die Axt auf den Schädel“ u. dgl., sprang auf den Schutzmann zu und versuchte ihn mit dem Kohlenbecken zu werfen. Bitter wurde unter Mithilfe eines weiteren Schutzmannes verhaftet. Gegen eine bezirksamtliche Strafe von 15 Tagen Haft wegen Ruhestörung und Schmähung rief Bitter gerichtliche Entscheidung an. Vor dem Schöffengericht behauptete er, sich der ihm zur Last gelegten Handlungen nicht erinnern zu können. Sein Nachbar Klein hingegen bezeugte, Bitter habe erklärt, er werde sich vor Gericht verrückt stellen. Da ein ärztliches Gutachten die Zurechnungsfähigkeit Bitters nicht in Zweifel zog, ihn vielmehr nur als einen dem Trunke stark ergebenen, verkommenen Menschen bezeichnete, verurteilte ihn das Gericht wegen Ruhestörung und Schmähung zu 15 Tagen Haft, wegen Bedrohung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu 14 Tagen Gefängnis. Dabei wurde mildernd berücksichtigt, daß Bitter zur Zeit der Tat betrunken war und gegen die Polizei gereizt sei, da er sich von ihr verfolgt glaube. Bitter verbüßte die Strafe vom 4. August bis 2. September 1896.

13. Ruhestörung und Widerstand gegen die Staatsgewalt: Bitter versuchte die Verbüßung dieser Strafe ständig hinauszuschieben. Wiederholt gelang es ihm, Strafaufschub zu erwirken. Schließlich wurde ein Vorführungsbefehl erlassen. Am 29. Juli ging der Schutzmann unverrichteter Sache wieder fort; als am 2. August zwei Beamte bei ihm erschienen, weigerte er sich unter lautem Schreien, Schimpfen und Drohen mitzugehen und riß schließlich seine Kleider vom Leibe, so daß sie den „dem Schnaps-trunke ergebenen, gewalttätigen Raufbold“ unbehelligt lassen und wieder abziehen mußten. Am 4. August wurde Bitter auf der Straße festgenommen. Nach anfänglichem willigen Mitgehen verlangte er unterwegs plötzlich in eine Wirtschaft, um noch ein Glas Bier zu trinken und setzte dem Beamten schließlich den größten Widerstand entgegen. Er schrie, brüllte und griff die Schutzleute tätlich an, so daß es ihnen nur mit Püffen und Schlägen gelang, seiner Herr zu werden und ihn ins Amtsgefängnis zu überführen. Das Schöffengericht verurteilte Bitter wegen Ruhestörung zu 14 Tagen Haft, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu 4 Wochen Gefängnis, die er nach wiederholt erwirktem Strafaufschub vom 16. November bis 28. Dezember 1896 verbüßte.

14. Gefährliche Körperverletzung: Bitter arbeitete seit Anfang Februar 1897 bei den städtischen Steinklopfern als Notstandsarbeiter.

Am 6. Februar wurde er dem Partieführer Freischütz zugewiesen und hatte der Sitte der „Notstandsarbeiter“ entsprechend für 1 Mk. Schnaps zu spendieren, wofür ihm Freischütz das Geld vorstreckte. Am Abend traf dieser den Bitter in einer Brantweinschenke; beide waren betrunken. Als Freischütz sah, daß Bitter Geld hatte, forderte er seinen Vorschuß zurück. Bitter weigerte sich und behauptete, ihm nichts schuldig zu sein, beide gerieten in Händel miteinander, und der Wirt setzte sie vor die Türe. Auf der Straße nahm der Streit seinen Fortgang, bei dem Bitter sein Messer zog und dem Gegner eine Wunde an der Brust beibrachte. Bitter gab eine sehr unwahrscheinliche Darstellung der Vorgänge und bestritt die Tat. Es wurde aber durch Zeugen festgestellt, daß er einem Zeugen unmittelbar nach der Tat das Messer mit den Worten gezeigt hatte: „Ich habe ihm eine damit gewischt“. Das Schöffengericht verurteilte ihn zu 5 Monaten Gefängnis, seine Berufung wurde als unbegründet verworfen. Er verbüßte die Strafe vom 13. Juli bis 11. Dezember 1897.

15. Ruhestörung und grober Unfug: Am 12. April 1897 verübte Bitter groben Unfug und Ruhestörung dadurch, daß er in einer Wirtschaft schrie und auf die Tische schlug und seinen Arbeitgeber anbrüllte: „Ich arbeite nicht mehr, ich will mein Geld“ usw. Das Bezirksamt verurteilte ihn zu 3 Tagen Haft, das angerufene Schöffengericht zu der gleichen Strafe. Bitter versuchte zwar die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erzwingen und stellte gegen einen Zeugen Strafantrag wegen Meineids, gab sich aber schließlich zufrieden und verbüßte die Strafe vom 9. bis 12. Juli 1897.

16. Grober Unfug und Schmähung: Am 11. Mai 1897 traf Bitter den Schutzmann Schuster, den er, seitdem er im Januar von ihm wegen Schmähung öffentlicher Diener verhaftet worden war, immer wieder beleidigte und beschimpfte. Bitter lief ständig um ihn herum und forderte ihn höhnisch heraus: „Der war früher Speisbub in Frankenthal, da hat er Speis und Backsteine getragen“ u. dgl. Das Bezirksamt verurteilte ihn wegen groben Unfugs und Schmähung zu 28 Tagen Haft. Bitter rief gerichtliche Entscheidung an und hatte den Erfolg, daß die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt wurde. Seine Berufung an das Landgericht wurde verworfen. Er verbüßte die Strafe vom 11. bis 25. Dezember 1897.

17. Bedrohung und Ruhestörung: Am 27. Mai 1898 trieb sich Bitter in seinem betrunkenen Zustande auf der Straße herum. Da er die Orientierung verloren hatte, fragte er zwei Laternenanzünder nach dem Wege. Obschon diese in freundlicher Weise auf seinen Wunsch eingingen, wurde Bitter plötzlich äußerst gereizt, schrie sie an: „Ihr Lumpen, ihr ausgestopften, für was bezahlen wir denn Steuer“ und stürzte sich unter dem Rufe: „Ich steche euch zusammen“ mit offenem Messer auf sie los. Als die Männer ihn mit ihren Laternenstangen abwehrten, erhob Bitter ein großes Geschrei: „Das kommt in die Volksstimme, Feurio“ usw. Wie immer bestritt Bitter die Tat und behauptete vielmehr von den Laternenanzündern ohne jede Veranlassung angegriffen worden zu sein. Das Schöffengericht verurteilte ihn wegen Ruhestörung zu 2 Tagen Haft und wegen Bedrohung zu 3 Tagen Gefängnis. Die Milde dieses Urteils wird wie folgt begründet: „Der Ange-

klagte erscheint nach seinen Vorakten als eine ziemlich gewalttätige Natur, dem die Ausführung einer Drohung im Rausche wohl zugetraut werden kann. Der hohe Grad seiner Betrunkenheit, der die Drohung als eine ungefährliche erscheinen ließ, milderte allerdings in einem erheblichen Maße die Schuld des Angeklagten.“ Bitter legte zunächst Berufung beim Landgericht ein, erschien aber nicht zum Termin, so daß sie verworfen wurde. Es gelang dem Bitter den Strafvollzug unter den verschiedensten Vorwänden hinauszuschieben, er verbüßte die Strafe schließlich vom 8. bis 13. Oktober 1898.

18. Ruhestörung und Tätlichkeit: Am 26. Januar 1899 nachmittags 3 Uhr kam Bitter in eine Wirtschaft und trank dort 2 Glas Bier. Als er zahlen sollte, rief er: „Das ist eine schöne Lumpenbrühe, die bezahle ich nicht“. Er wollte das Lokal verlassen. Als ein Gast ihn daran hindern wollte, beschimpfte er ihn, packte ihn am Halse, schlug ihn ins Gesicht und trat ihn gegen die Schienbeine. Der Aufforderung eines herbeigerufenen Schutzmannes ihm zu folgen, leistete er keine Folge: „Mit Ihnen gehe ich nicht, Sie sind mir viel zu jung!“ Er mußte schließlich mit Gewalt fortgeführt werden, wobei er wie ein Vieh brüllte und tobte. Das Bezirksamt verurteilte ihn am 27. Januar zu 5 Tagen Haft.

19. Ruhestörung: Am 19. Februar 1899 verübte Bitter im trunkenen Zustande vor seiner Wohnung durch lautes Schreien und Schimpfen nächtliche Ruhestörung. Einem Schutzmann, der ihn zur Ruhe ermahnte, erklärte er, das gehe niemanden etwas an, er bitte seine Frau nur um den Hausschlüssel. Das Bezirksamt verurteilte Bitter zu zwei Tagen Haft. Die Strafverfügung, die ihm am 2. März zugestellt wurde, schickte er mit einem in zitteriger Schrift abgegebenen Vermerk zurück: „Strafe ermäßigen, denn bin verrückt“. (Zwei Tage später wurde er in der Tat wegen Delirium tremens ins Krankenhaus verbracht.) Einige Wochen danach legte Bitter gegen die Entscheidungen vom 27. Januar und 20. Februar Berufung ein, wobei er sich auf seinen „seit 2 Jahren zerrütteten Geisteszustand“ berief. „Ich leide an der allerschwersten Nervenkrankheit und es treten Momente auf, die es mir öfters geradezu unmöglich machen, mich in meinem Benehmen zu fassen und die meine freie Willensbestimmung ausschließen“. Die Berufung wurde verworfen, und Bitter verbüßte seine Strafe vom 23. bis 28. Juli 1899.

20. Nächtigen in den Anlagen, Ruhestörung: Am 15. März 1899 wurde Bitter, der am 11. nach überstandem Delirium tremens aus dem Krankenhause entlassen worden und seitdem ohne Wohnung war, auf einer Bank in den Anlagen schlafend betroffen. Er weigerte sich seine Personalien anzugeben und sich zu entfernen und wurde schließlich unter heftigem Sträuben und lautem Geschrei in Arrest verbracht. Das Bezirksamt verurteilte ihn wegen Nächtigen im Freien und nächtlicher Ruhestörung zu 3 Tagen Haft. Bitter berief sich auf seinen abnormen Geisteszustand und behauptete sein Gedächtnis verloren zu haben: „Ich weiß nicht mehr, ob und wann ich bestraft bin, ebensowenig, ob ich die Strafe angenommen habe oder nicht, ich weiß gar nichts mehr“. Der Großherzog.

Bezirksarzt erklärte ihn jedoch für zurechnungsfähig, „obschon seine durch den chronischen Alkoholismus herbeigeführte Schwäche hinsichtlich Intelligenz und moralischer Widerstandskraft bei der Strafausmessung in Betracht zu ziehen ist“.

21. Ruhestörung, Freispruch: Am 15. August 1899 trieb sich Bitter betrunken auf der Straße herum, belästigte und beschimpfte seine früheren Mitarbeiter durch höhnische Redensarten und suchte sie an der Arbeit zu hindern. In den Vernehmungen behauptete er, von dem Vorfall nichts zu wissen. Bitters Frau erklärt, er gehöre in eine Anstalt, er leide an Säuferwahnsinn und wisse in diesem Zustande nicht, was er rede. Das Bezirksamt verurteilt zu 3 Tagen Haft, das Schöffengericht zu 5 Tagen Haft, das Landgericht erkennt auf Freisprechung.

22. Widerstand gegen die Staatsgewalt: Am 6. September 1899 erschien ein Schutzmann in der Wohnung des Bitter, um ihn dem Bezirksamte zur Verbüßung einer eintägigen Haftstrafe vorzuführen. Bitter schrie ihn sofort an: „Wenn Sie nicht sofort mein Haus verlassen, werfe ich Sie hinaus, daß Sie das Genick brechen“ u. dgl. Der Schutzmann ging und holte sich einen zweiten zu Hilfe. Nunmehr kaufte die Ehefrau ihren Mann durch Zahlung von 3 Mk. los. In der Verhandlung wegen „Widerstandes“ behauptete Bitter überhaupt nicht zu wissen, daß ein Schutzmann bei ihm gewesen sei, er habe an jenem Tage „sein Kopfleiden“ gehabt, und die Ehefrau bestätigte, ihr Mann wisse zeitweise nicht, was er tue. „Da der Angeklagte schon wiederholt wegen psychischer Leiden in ärztlicher Behandlung gestanden hat und immerhin eine krankhafte Anlage zur Aufgeregtheit und Widersetzlichkeit besitzen mag“, so wurden ihm vom Gerichte weitgehende mildernde Umstände zugebilligt und eine Strafe von 5 Tagen Gefängnis über ihn verhängt. Bitter legte Berufung beim Landgerichte ein, stellte sich jedoch beim Termin nicht ein. Nachdem er wiederholt zur Strafverbüßung nicht erschienen war, verbüßte er die Strafe schließlich vom 2. bis 7. Mai 1900.

23. Widerstand und Beleidigung: Am 17. Dezember 1899 nachmittags kläffte ein größerer Hund ohne Maulkorb den Spitz des Bitter an. Bitter schrie einen Schutzmann an, wem der Hund gehöre. Auf die ruhige Antwort, daß er es nicht wisse, brüllte er ihn an: „Das müssen Sie wissen, ihr Lumpen, ihr Stromer, ihr Tagediebe, ich hab noch kein Bettelbrot gefressen wie ihr, wir müssen für euch sorgen und euch bezahlen, ihr Staatsbummler!“ Als Bitter verhaftet werden sollte, widersetzte er sich, packte den Schutzmann am Halse, warf ihn zu Boden, schlug und spuckte ihm ins Gesicht und entlief schließlich in seine Wohnung. — In den Vernehmungen bestritt Bitter beleidigende Äußerungen oder sonst Strafbares be-gangen zu haben, er habe sich nur geweigert, dem Beamten zu folgen (siehe Nr. 26).

24. Grober Unfug: Am 25. Februar 1900 griff Bitter in angetrunkenem Zustande in einer Wirtschaft der Wirtin unter die Röcke. Das Bezirksamt verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 10 Mk. bzw. 3 Tagen Haft. Bitter behauptete, sich an die Tat nicht zu erinnern und beantragte richterliche

Entscheidung. Das Schöffengericht erhöhte die Strafe auf 15 Mk. oder 5 Tage Haft.

25. Übertretung der Straßenpolizeiverordnung: Am 4. März 1900 wurde Bitter vom Bezirksamt wegen Übertretung der Straßenpolizeiverordnung zu 2 Tagen Haft verurteilt. Bitter verlangte richterliche Entscheidung. Das Schöffengericht setzte die Strafe auf einen Tag herunter. Bitter legte Berufung ein. Das Landgericht verwarf sie, da Bitter zum Termin nicht erschien.

26. Übertretung der Straßenpolizeiverordnung: Am 3. April 1900 ließ sich Bitter eine Übertretung der Straßenpolizeiverordnung dadurch zuschulden kommen, daß er links fuhr. Die Geldstrafe von 5 Mk., die das Bezirksamt über ihn verhängte, erklärte er als „Rache“ und rief gerichtliche Entscheidung an. Das Schöffengericht erkannte jedoch auf die gleiche Strafe. Bitter legte Berufung beim Landgericht ein, erschien jedoch nicht zum Termin.

27. Beleidigung, Widerstand und Ruhestörung: Am 18. März 1900 begegnete Bitter am hellen Mittag einigen Schutzleuten auf der belebten Straße. Er schrie „Feuer“ und spuckte vor ihnen aus. Die Schutzleute kannten ihn als reizbaren, böartigen Menschen und ließen ihn laufen. Das reizte ihn noch mehr; er schrie sie an: „Da stehen sie, die schönen Leute, voriges Jahr haben sie mich eingesperrt wegen nichts und wider nichts“ und beschimpfte sie in unflätiger Weise. Da Bitter immer unverschämter wurde und ein Auflauf entstand, schritten die Beamten zu seiner Verhaftung. Bitter wehrte sich aufs äußerste, schrie seiner Frau zu: „Alte brings Beil herunter, ich spalte ihnen den Kopf“, würgte die Beamten am Halse, trat sie mit Füßen, biß ihnen in die Finger, zerriß ihnen die Mäntel und mußte schließlich mit Hilfe von Zivilpersonen in Arrest verbracht werden, wo er einen Teil der Einrichtung zerschlug. In der Verhandlung behauptete Bitter sich an nichts zu erinnern. Seit er im vergangenen Jahre einen Kopfunfall gehabt habe, leide er an Kopfschmerzen. Er erinnere sich, daß er in der Wirtschaft einige Glas Bier getrunken habe und sei erst am anderen Morgen im Gefängnis wieder zu sich gekommen. Das Schöffengericht verurteilte ihn wegen der Straftaten vom 17. Dezember 1899 und 18. März 1900 zu der milden Strafe von 25 Tagen Gefängnis, da „der Angeklagte zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch den seine freie Willensbestimmung, wenn auch nicht gänzlich, so doch erheblich beeinträchtigt war“.

28. Hausfriedensbruch: Am 23. Juni 1900 erbrach Bitter in angetrunkenem Zustande die in die Wohnung einer Mitbewohnerin führende Tür und beschimpfte sie in gröbster Weise „Hure und Schnallentreiberin“. Am Nachmittage des gleichen Tages versuchte er wiederum in das Haus der Büglerin einzudringen, die sich aus Angst vor Bitter eingeschlossen hatte. Das Schöffengericht verurteilte ihn zu 9 Mk. Geldstrafe eventl. 3 Tagen Gefängnis. Seine Berufung an das Landgericht wurde verworfen, da er zum Termine nicht erschien. Er verbüßte die Strafe nach wiederholt erreichtem Strafaufschub vom 24. bis 27. Dezember 1900.

29. Sachbeschädigung: Am 13. Juli 1900 nachts machte Bitter in angetrunkenem Zustande wiederum großen Lärm vor der Wohnung der genannten Büglerin und beschimpfte sie: „Du Hurenmensch, wenn ich wegen euch noch einmal einen Strafbefehl bekomme, dann werdet ihr schon sehen, was ich mit euch mache“ u. dgl. Schließlich warf er eine leere Weinflasche durch das geschlossene Fenster. In den Verhören behauptete Bitter zunächst — sicher wider besseres Wissen — von der Büglerin beschimpft worden zu sein, später gab er an, an jenem Tage kopfkrank gewesen zu sein, endlich versuchte er glauben zu machen, daß er sich an die Vorgänge in jener Nacht nicht mehr erinnern könnte. Das Schöffengericht verurteilte ihn wegen Sachbeschädigung zu 2 Tagen Gefängnis. Seine Berufung an das Landgericht wurde verworfen, da er zum Termin nicht erschien. Bitter verbüßte die Strafe vom 22. bis 24. Dezember 1900.

30. Widerstand gegen die Staatsgewalt: Am 24. November 1900 wurde Bitter vom Schöffengericht wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt mit 5 Tagen Gefängnis bestraft. Einzelheiten waren nicht festzustellen, da die Akten verloren gegangen sind.

31. Bedrohung und grober Unfug: Wie mit allen Nachbarn, lag Bitter auch mit dem „Hausverwalter“ Muß in Streit und suchte bei jeder Gelegenheit Anlaß zu Zank und Hader. Eines Abends lag Bitter betrunken auf dem Hofe und gröhlte. Als Muß ihm das verwies, beschimpfte ihn Bitter in der unflätigsten Weise, holte ein Holzbeil und drang damit in die Wohnung des Hausverwalters laut schreiend: „Jetzt schlag ich dir die Türe ein, und dann mußt du hin sein und wenn ich dir den Schädel voneinander spalten muß“. Muß gab ihm einen Stoß, daß er die Treppe hinunterfiel. Mittlerweile waren Schutzleute gekommen, die Bitter abführten. Das Schöffengericht verurteilte ihn wegen Bedrohung zu 3 Wochen Gefängnis, wegen groben Unfuges zu 14 Tagen Haft. Bitter legte Berufung ein und erreichte, daß das Landgericht „unter Berücksichtigung des Zornes und der Aufregung, in die der Angeklagte durch seinen Gegner versetzt worden war“ die Gefängnisstrafe auf 10 Tage herabsetzte. Seine Revision wurde verworfen.

32. Schmähung: Am 30. April 1901 begegnete ihm eine mit ihm verfeindete Nachbarin. Bitter, der angetrunken war, äußerte laut zu seinem Begleiter: „Siehst, das ist die alte Hure, welche meiner Frau so schlechtes nachgesagt hat“. Auf die ruhige Äußerung der Frau: „Machen Sie keine solchen Bemerkungen“ stürzte sich Bitter auf sie, warf sie zu Boden, brachte ihr mehrere Beulen am Kopfe bei und mißhandelte sie derart, daß ein großer Auflauf entstand. Das Bezirksamt verurteilte ihn zu 10 Mk. Geldstrafe.

33. Diebstahl: Bei einer Haussuchung am 1. Januar 1902 fand man in der Wohnung des Bitter ein Quantum Riemenleder im Werte von 10 Mk., das er während seiner Beschäftigung in einer Fabrik gestohlen hatte. Bitter leugnete den Diebstahl, behauptete anfänglich das Leder gekauft, dann geschenkt bekommen zu haben und führte immer wieder neue Zeugen dafür an, die aber sämtlich versagten. Das Schöffengericht verurteilte ihn am 13. März 1902 zu 2 Wochen Gefängnis, seine Berufung an das Landgericht wurde verworfen. Er wußte wieder die Verbüßung dieser Strafe bis zum 7. Januar 1903 hinauszuziehen.

Ich betonte bereits, daß die zahllosen Rauschvergehen dieses gemeingefährlichen Menschen von den Gerichten mit einer zunächst schwer verständlichen Nachsicht und Milde beurteilt wurden. Zum Teil mag das auf das eindrucksvolle Auftreten Bitters vor Gericht zurückzuführen sein. Wie viele Säufer wußte er sich in den Verhandlungen mit einem solchen Aufwand von anscheinend ehrlicher Entrüstung und Wärme zu verteidigen und so überzeugend den verfolgten und mißverstandenen Ehrenmann zu spielen, daß der Richter leicht getäuscht werden konnte. Zum Teil ist aber die auffallende Milde der Strafen auf die von Jahr zu Jahr zunehmende Erkenntnis der Gerichte zurückzuführen, daß sie in Bitter einen, wenn auch nicht geisteskranken, so doch geistig abnormen Menschen vor sich hatten.

Bereits im Februar 1896 erschien die Ehefrau vor dem Großherzogl. Bezirksamt und bat, ihren Mann auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen. Sie sei zu Hause ihres Lebens nicht mehr sicher, da der Mann sie im Rausche oft mißhandle und alles zusammenschlage. Oft wisse er hernach gar nicht, was er getan habe. Sie glaube, daß er Anfälle von Delirium habe. Auch in den Gerichtsverhandlungen wies die Ehefrau wiederholt auf den krankhaften Geisteszustand ihres Mannes hin und verlangte schon im Jahre 1899, daß er einer Anstalt überwiesen werde.

Wenn er es für vorteilhaft für sich hielt, unterließ es auch Bitter selbst nicht, seine Straftaten mit seiner geistigen Störung zu entschuldigen. Im Februar 1899 schrieb er mit zitternder Hand auf die Strafverfügung: „Strafe ermäßigen, denn bin verrückt“, im April 1899 berief er sich auf seinen „seit 2 Jahren zerrütteten Geisteszustand“ und in einer Eingabe aus der gleichen Zeit gab er an: „Ich leide an der allerschwersten Nervenkrankheit; es treten Momente auf, die es mir öfters geradezu unmöglich machen, mich in meinem Benehmen zu fassen und die meine freie Willensbestimmung ausschließen.“ Auch in späteren Verhandlungen suchte er durch Hervorhebung seines krankhaften Zustandes Freispruch oder wenigstens Milderung seiner Strafe zu erreichen.

Bitters Frau betonte wiederholt, daß ihr Mann in seinen tobüchtigen Erregungen „nicht wisse, was er rede“ und hernach auch „nicht wisse, was er getan habe“. Diese Angaben sind an sich nicht unglaubwürdig. Es ist bekannt, daß gerade bei gewohnheitsmäßigen Säufern der Alkohol Rauschzustände hervorruft,

in denen das Bewußtsein hochgradig getrübt sein kann, ohne daß schwere körperliche Lähmungserscheinungen dabei vorhanden zu sein brauchen. Bitter hat diese Tatsache später benutzt, um in fast allen Verhandlungen zu erklären, von den ihm zur Last gelegten Straftaten nichts zu wissen. Zweifellos waren diese Behauptungen bewußte Unwahrheiten. Bisweilen ließ er sich sogar zu handgreiflichen Lügen verleiten; so gab er 1899 in einer Verhandlung an, sein Gedächtnis ganz verloren zu haben. „Ich weiß nicht mehr, ob und wann ich bestraft bin, ebensowenig, ob ich die Strafe angenommen habe oder nicht, ich weiß gar nichts mehr“. Diese Tatsache, daß derartige Beteuerungen den Richter wiederholt zu einer milderen Auffassung seiner Straftat, mehrmals auch zum Freispruch bestimmt haben mochten, verleitete den Bitter vor seinen Nachbarn zu prahlen, er stelle sich vor Gericht verrückt und gehe dann straffrei aus. Die Erbitterung seiner Nachbarn darüber tritt in mehreren an die Behörden gerichteten Schreiben und Äußerungen hervor. Schon im Jahre 1895 berichtet eine Hauseigentümerin an das Bezirksamt, „daß Bitter die ganze Woche dem Trunke ergeben war und überhaupt wenig arbeiten tut und was er verdient, vertrinkt er. Nun hat er erzählt, daß, wenn er mit den Schutzleuten was bekommt, daß er sich verrückt stellt, damit er keine Strafe bekommt. Samstag Nacht ist er um 2 Uhr so betrunken nach Hause gekommen, daß er schier die Treppe nicht gefunden hat und hat so krakehlt, daß die Leute zusammengelaufen sind. Sonntag Morgen ist er wieder fort und hat sich wieder betrunken und hat wieder so krakehlt, daß drei Schutzleute ihn ins Gefängnis geführt haben, und jetzt sagt er wieder, er sei närrisch, damit er keine Strafe bekommt. Es ist nur alles Verstellung.“

Der gewohnheitsmäßige Alkoholgenuß führte Bitter naturgemäß wiederholt in ärztliche Behandlung. Seit dem Jahre 1896 wurde er mehrmals im Krankenhause behandelt, zumeist an den unmittelbaren Folgen seiner Trunksucht. Nach den Berichten der Ärzte wurde er zweimal wegen Delirium tremens (im Jahre 1900) und mehrmals wegen rheumatischer Beschwerden, wahrscheinlich Alkoholneuritis, behandelt. Auch die Gerichtsärzte hatten seit dem Jahre 1895 wiederholt Gelegenheit, sich über den Geisteszustand Bitters gutachtlich zu äußern. Sämtliche Sachverständige hielten seine Zurechnungsfähigkeit zwar nicht für ausgeschlossen, betonten aber ausdrücklich den Einfluß des gewohnheitsmäßigen Alkohol-

mißbrauches auf seine Urteilsfähigkeit und moralische Widerstandskraft.

Auf Grund dieser Tatsachen ist es erklärlich, daß die Gerichte trotz der allgemein betonten Gemeingefährlichkeit Bitters bei der Beurteilung seiner Straftaten die größte Milde walten ließen. Sein sinnloses, brutales Benehmen zur Zeit der Tat, sein aufgeregtes Verhalten in den Verhandlungen, seine anscheinend ehrliche Entrüstung über die gegen ihn vorgebrachten Verdächtigungen, sein fast an Verfolgungswahn gemahnendes Mißtrauen gegen die Schutzleute, die Tatsache, daß er wegen geistiger Störungen wiederholt in ärztlicher Behandlung war, die Angaben seiner Ehefrau über krankhafte Geisteszustände — alles das bestimmte die Richter seine Zurechnungsfähigkeit als hochgradig vermindert zu betrachten und ihm im weitgehenden Maße mildernde Umstände zuzubilligen.

Was endlich die Führung Bitters in den Strafanstalten angeht, so haben wir nur über sein Verhalten während der fünfmonatigen Strafe wegen Körperverletzung im Jahre 1897 Näheres in Erfahrung bringen können. Sein Betragen während dieser Zeit war denkbar schlecht. Die Charakteristik des Anstaltsgeistlichen lautete: „Er ist ein vielfach vorbestrafter, zu Gewalttätigkeiten und Roheiten geneigter grober Mensch. Dazu ist er ein grober Lügner. In der lächerlichsten Weise hat er sich stets rein zu waschen gesucht und sich als gottesfürchtigen Mann hinzustellen gesucht. Aber gegen Schluß seiner Strafe zeigte er, nachdem er aus der Kirche ausgeschlossen werden mußte, wes Geistes Kind er ist. Durch gotteslästerliche Redensarten gab er seinen Mitgefangenen den größten Anstoß. Er spielte sich dabei als freireligiös auf. Es war nicht das letzte Mal, daß er hinter Schloß und Riegel sitzt. Er ist ein Stier und Ochse seinem Äußeren nach, hat Knochen wie ein Gaul, eine freche Stirn und ein großes Maul und wollte seine Frau von hier aus brieflich zu gewerbsmäßiger Unzucht verführen. Wo soll da die Besserung herkommen!“ Weil er seine Frau in einem Briefe zur gewerbsmäßigen Unzucht aufforderte, durch grobe Beschimpfung der Mutter Gottes das religiöse Gefühl seiner katholischen Mitgefangenen verletzte und einen Mitgefangenen bedrohte und beschimpfte, wurde Bitter dreimal ernstlich disziplinarisch bestraft mit zusammen 15 Tagen Dunkelarrest, 16 Tagen Hungerkost und 16 Bettentziehungen.

Die Brandstiftung.

Am 30. Dezember 1901 wurde Bitter von der Strafkammer wegen Bedrohung zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Schon vor der Sitzung hatte er in der Wirtschaft zum „Goldenen Wolf“ für 20 Pfg. Schnaps getrunken, nach seiner Verurteilung suchte er die Kneipe wieder auf und trank dort wieder für 15 Pfg. Schnaps und ein Glas Bier. Vom „Goldenen Wolf“ ging er in die „Goldene Rose“ und schloß daran bis zum Nachmittage eine „Bierreise“, auf welcher er nach seinen im großen und ganzen anscheinend zuverlässigen Angaben 25—29 Glas Bier und für weitere 20 Pfg. Schnaps verzehrte. Da der Tag zum größten Teile verflossen war, beschloß Bitter auch den Rest müßig zu verbringen und begab sich gegen 3 Uhr nachmittags in die Kantine der rheinischen Fabrik, wo er sonst zu arbeiten pflegte und verlangte von der Wirtin Traugott eine Flasche Bier. Als der Vollgetrunkene abgewiesen wurde und die Wirtin ihren Laden schloß, begann Bitter aufs ärgste zu schimpfen und schrie im Fortgehen: „Ich brenne heute Abend noch die Bude weg!“ Um $\frac{1}{2}$ 4 Uhr nachmittags hatte Bitter, der mittlerweile in einer benachbarten Wirtschaft für 10 Pfg. Schnaps und ein Glas Bier getrunken hatte, Streit mit einem fliegenden Sodawasserhändler. Er beschimpfte ihn in roher Weise und ergriff schließlich einen Backstein, um auf ihn loszuschlagen, wurde aber von einem Vorübergehenden daran gehindert. Bitter, der mittlerweile schwer betrunken geworden war, kehrte nunmehr in die Kantine zurück und nahm dort schweigend Platz. Die Wirtin, die den Bitter als einen in der Trunkenheit gemeingefährlichen Menschen kannte, holte sich in ihrer Angst vor ihm einen Arbeiter zu Hilfe, der den Trunkenen schließlich mit guten Worten und einer Flasche Bier loszuwerden vermochte. Bitter entfernte sich unter lautem Schimpfen und Drohen. Um 5 Uhr erschien er zum dritten Male und klopfte gegen die Fensterläden der verschlossenen Kantine. Die Wirtin öffnete zunächst den Laden, schloß ihn aber sofort wieder als sie den Bitter erblickte. Dieser schlug darauf immer stärker gegen die Läden, rief endlich: „Jetzt will ich mal sehen, ob nicht aufgemacht wird“ und warf dreimal einen schweren Stein gegen den Laden, so daß dieser schließlich zertrümmert wurde. Bitter entfernte sich sodann, und kurze Zeit später verließ auch die Traugott ihre Kantine.

Am nächsten Morgen bemerkte die Wirtin, daß der Laden wieder eingeschlagen war. Als sie in die Kantine trat, kam ihr ein starker Geruch von Petroleum entgegen. Sie stellte fest, daß dieses durch die Schalteröffnung hineingegossen und über das darunter befindliche Wandbrett hinuntergeflossen war. Auf diesem lag angebranntes Papier, auch der Laden war stark verkohlt. Augenscheinlich war das Feuer im ersten Entstehen mangels geeigneten Brennstoffes erloschen.

Der Verdacht, den Brand gelegt zu haben, lenkte sich auf Bitter, der tags zuvor in der Trunkenheit damit gedroht hatte. Verschiedene Feststellungen nahmen jeden Zweifel an der Täterschaft Bitters: Ein Zeuge gab an, daß Bitter in der Wirtschaft Heck abends 6 $\frac{3}{4}$ Uhr seiner Frau gegenüber geäußert hatte, er brauche 2 Liter Petroleum, worauf diese geantwortet habe, sie habe soviel zu Hause. Ferner wurde nachgewiesen, daß das am Tatorte vorgefundene Schwefelhölzchen derselben Sorte angehörte, die Bitter in einzelnen Exemplaren in der Tasche trug, und endlich fand man bei einer Haussuchung in seiner Wohnung eine Arbeits-hose, die einen Petroleumflecken aufwies.

Trotzdem bestritt Bitter energisch, den Brand gelegt zu haben. Er leugnete, von der Traugott Bier verlangt zu haben. Die Wirtin habe ihn ohne jeden Anlaß beschimpft und ihm Gauner, elender Lump und Betrüger zugerufen; dadurch gereizt, habe er mit Steinen gegen den Laden geworfen. Die Drohung, die Kantine anzustecken, habe er jedoch nicht geäußert und nach seiner Entfernung aus der Fabrik um 5 Uhr die Kantine nicht mehr betreten. Daß er von seiner Frau Petroleum ausgebeten habe, wisse er nicht mehr. Er sei an jenem Tage so betrunken gewesen, daß er nicht mehr gehen konnte; er könne daher auch nicht mehr angeben, was er an jenem Tage getrieben, wo er noch gewesen, und wann er nach Hause gekommen sei.

Um welche Zeit Bitter den Brand gelegt hatte, ließ sich trotz umfangreicher Zeugenaussagen nicht nachweisen. Festgestellt wurde, daß er um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr die im Erdgeschoße seiner Wohnung befindliche Wirtschaft Hack aufsuchte und dort mit seiner Ehefrau bis 9 Uhr abends weitertrank. Als er nach oben in seine Wohnung ging, war er laut und sehr betrunken, „wie bereits jeden Abend“. Angeblich verließ er seine Wohnstätte erst am nächsten Morgen um 6 $\frac{1}{4}$ Uhr, um in die Fabrik zu gehen. Obschon er noch

betrunken war, nahm er unterwegs noch einen Schnaps zu sich und fand sich etwa gegen 7 Uhr in der Fabrik ein. Da die Wirtin erst um 7¹/₂ Uhr die Kantine betrat und den Brandschaden entdeckte, so bestand die Möglichkeit, daß Bitter das Feuer erst kurz vorher angelegt hatte. Der Umstand jedoch, daß das Erdöl bereits in das Holz eingedrungen war, legte die Vermutung näher, daß die Brandstiftung bereits am Tage zuvor verursacht worden war.

Als alle Versuche Bitters, die Schuld von sich auf die Wirtin Traugott abzuwälzen, vergeblich waren, und auch eine Beschwerde gegen den bereits am 1. Januar 1902 ausgesprochenen Haftbefehl erfolglos blieb, richtete Bitter am 22. Februar das schriftliche Ersuchen an den Untersuchungsrichter, ihn vor seiner Verurteilung in die psychiatrische Klinik Heidelberg verbringen zu lassen, da er schon längere Jahre nicht richtig im Kopfe sei. Einige Tage später schrieb er an seine Frau: „Ich bin nicht allein, sonst hätte ich schon längst meinen Verstand verloren; ich zittere bei jeder kleinen Aufregung und kann auch nicht schlafen; es ist die höchste Zeit, daß ich bald hinauskomme, sonst kann es mir einmal in den Kopf kommen, daß ich alles zusammenschlage“. Diese Äußerungen, sowie die Angabe der Frau Bitter, daß ihr Mann zeitweilig nicht recht im Kopfe sei, gaben den Anstoß zu einer abermaligen Untersuchung des Angeschuldigten durch den Großherzogl. Bezirksarzt. Dieser erklärte ihn in einem Gutachten für einen „chronischen Alkoholisten schlimmster Sorte“, ließ aber die Frage nach seiner Verantwortlichkeit offen und stellte den Antrag, ihn zur Beobachtung auf seinen Geisteszustand in die hiesige Klinik zu verbringen. So fand Bitter am 10. März 1902 zum ersten Male Aufnahme in der Irrenanstalt.

Beobachtung in der Klinik und Beurteilung des Täters.

Das Benehmen Bitters während der 6 wöchigen Beobachtungszeit in der Klinik war für den chronischen Alkoholisten kennzeichnend. Unter der erzwungenen Enthaltbarkeit von geistigen Getränken erwies er sich als ein im großen und ganzen harmloser und lenksamer Mensch. Wenn man ihm widersprach und ihn reizte, geriet er wohl einmal in polternde Erregung, schimpfte und drohte, doch beruhigte er sich schnell und wurde niemals tötlich. Mit seiner Umgebung biederte er sich bald an, beteiligte sich an ihren Unter-

haltungen und Spielen und erwies sich als ein humorvoller, gemütlicher Gesellschafter. Eingehende Untersuchungen lehrten, daß Bitter keine Gedächtnisstörungen zeigte, daß seine Kenntnisse unter Berücksichtigung seiner Herkunft und Erziehung ausgezeichnet waren, daß auch sein Urteil über Dinge, die zu seiner Person in keiner engeren Beziehung stehen, im allgemeinen keine Mängel aufwies. Hingegen in der Beurteilung seiner selbst und seines Vorlebens traten sehr in die Augen springende Störungen hervor. Ihm fehlte jede Einsicht für die Schwächen seines Charakters und das Verwerfliche seiner bisherigen Lebensführung. Er erklärte sich vielmehr selbstzufrieden für einen vortrefflichen Ehrenmann und unermüdlischen tüchtigen Arbeiter, alle gegen teiligen Angaben beruhten auf Lug und Trug und boshafter Anfeindung.

Von Einzelheiten gab Bitter folgendes an:

Über die ihm zur Last gelegte Brandstiftung machte er die gleichen Angaben wie vor dem Richter. Entweder behauptete er berauscht gewesen zu sein und überhaupt nicht zu wissen, was er an jenem Nachmittage und Abend gemacht habe, oder aber er bestritt die Tat glattweg und beschuldigte die Wirtin, die eine ganz geriebene, falsche und hinterlistige Betrügerin sei und ihn aus Rachsucht verleumdet habe.

Die anfänglichen Bemühungen, seine Zurechnungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen, gab Bitter bald auf. Ja, während er seit Jahren in den Verhandlungen immer wieder durch Hinweise auf seine angebliche psychische Störung Freispruch zu erreichen versucht hatte, leugnete er jetzt mit aller Entschiedenheit jemals geisteskrank gewesen zu sein. Er bestritt schlankweg, solche Behauptungen aufgestellt zu haben; er habe nur von einer Kopfkrankheit gesprochen und damit seine Kopfschmerzen gemeint. Die Zeugnisse der Ärzte über wiederholte Delirien erklärte er für falsch, die Angaben in den Akten, wonach auch seine Frau seine geistige Gesundheit in Zweifel gezogen habe, seien von anderen erfunden und erlogen.

Im gleichen Widerspruch mit den Aktenangaben standen die Behauptungen Bitters über seine Trinkleistungen. Während aus den Zeugenaussagen zur Genüge hervorging, daß Bitter ein schwerer Säufer ist, und seine eigenen Angaben in den letzten Verhandlungen das vollauf bestätigten, bestritt er es jetzt mit Ent-

rüstung und behauptete, er trinke nur „sein Sach“ wie jeder andere auch. Die Angaben seiner Frau, daß er sie in der Trunkenheit bedroht und mißhandelt habe, ihre Äußerung, daß er in eine Anstalt verbracht werden müsse, erklärte Bitter für Erfindungen der Schutzleute, die Unterschrift seiner Frau für gefälscht. Seine Frau sei eine Ehrenfrau und werde niemals derartige Lügen über ihn austreuen, er sei der solideste Ehemann gewesen und habe mit ihr stets im besten Einvernehmen gelebt. Ganz im Gegensatz zu diesen Angaben standen seine Prahlerien den Pflegern und Kranken gegenüber, denen er sich rühmte, im Trinken komme ihm keiner nach, er trinke täglich 30—40 Glas Bier, und das mache ihm gar nichts. Auf diese Widersprüche hingewiesen, machte er Angaben, die wohl den Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen dürfen und gab an, im Durchschnitt täglich 1,50 Mk. für Spirituosen verausgabte zu haben, häufig allerdings auch weit mehr. Das durchschnittliche Tagesmaß stellte er jedoch als das gewöhnliche und dem „schwer arbeitenden Manne“ zukommende und notwendige hin. „20 Glas Bier ist doch nicht zu viel, das verteilt sich doch auf den Tag. Um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens trinkt man seine 2 Glas, dann um 9 Uhr 2—3, dann um $\frac{1}{2}$ 11 wieder einige, dann kommt der Mittag, wo man einige trinkt, dann um $\frac{1}{2}$ 3 Uhr und dann um 5; abends habe ich nicht einmal immer getrunken“.

Für seine Unmäßigkeit, Trägheit, Reizbarkeit, Schamlosigkeit und maßlose Selbstüberschätzung fehlte Bitter jede Einsicht. Im Gegenteil, er erklärte geradezu: „Ich bin der ordentlichste Mann von der Welt“ und führte eine Reihe von „Kollegen“ an, die uns seine Behauptung bestätigen könnten. Als man ihm jedoch aus den Akten die Urteile von einzelnen dieser „Kollegen“ vorlas, zog er sofort entrüstet über sie her und erklärte auch sie für Lügner und Verleumder, die von den Schutzleuten bestochen seien. Das Zeugnis eines Hausgenossen, wonach Bitter „fast jeden Abend betrunken nach Hause komme“ bezeichnet Bitter als „ungültig“, der Name des unterzeichneten Schutzmannes erkläre alles. Von der Rachsucht und den Verfolgungen der Schutzmannschaft rühre überhaupt sein ganzes Unglück her. Vor mehreren Jahren habe er „aus Mitleid“ eine Prostituierte bei sich aufgenommen. Der Schutzmann Wörner habe davon gehört und sie verhaften wollen. Bei der Festnahme habe sich das Logismädchen widersetzt und sei dem Wörner in den Bart gefahren. Seit der Zeit habe

dieser seinen Haß von dem Mädchen auf ihn übertragen und ihn überall schlecht gemacht. Die Schutzleute hätten sich gegen ihn verschworen, und er habe nirgends mehr Ruhe gehabt. „Protokoll folgte auf Protokoll“, obschon er stets der Gereizte und Angegriffene gewesen sei. Übrigens sei er sonst nur wegen Ruhestörung bestraft worden, und das rühre von seiner lauten Stimme her. Er sei schwerhörig und habe außerdem in der Kesselschmiede gearbeitet; derartige Menschen hätten alle eine laute Stimme usw.

In dieser Weise verteidigte sich Bitter gegen alle erhobenen Beschuldigungen und stellte sich als einen harmlosen, fleißigen Arbeiter hin, der stets das Interesse seiner Fabrik im Auge gehabt und das Vertrauen seiner Mitarbeiter und Vorgesetzten genossen habe, der aber durch die Mißgunst und Rachsucht der Schutzleute immer wieder in Konflikt mit den Gesetzen gebracht worden sei. Bei seinen Rechtfertigungen wurde er erregt, schimpfte auf alle, die Ungünstiges über ihn aussagten und berief sich auf andere glaubwürdigere Zeugen. Auf das Wesentliche der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen ging er dabei nie ein, haftete vielmehr an gleichgültigen Nebensachen, suchte mit vielen Worten diese als unrichtig hinzustellen und glaubte damit das Unberechtigte aller ihm gemachten Vorwürfe bewiesen zu haben.

Körperlich zeigte Bitter außer einem deutlichen Zittern der ausgestreckten Finger und einer charakteristischen Schriftstörung keine deutlichen Zeichen des chronischen Alkoholismus. Er war kräftig gebaut und von guter Ernährung und Muskulatur.

Das ausführliche Gutachten kam zu folgenden Schlüssen:

„Bitter leidet an chronischem Alkoholismus, einer geistigen Erkrankung, die bei ihm bereits zu einer ausgesprochenen Urteils- und Willensschwäche geführt hat. Allein diese Schwäche ist nicht so hochgradig, daß ihm auf diese allein hin der Schutz des § 51 StGB. gewährt werden kann. Steht jedoch Bitter unter dem Einflusse der Alkoholwirkung, so ist seine gemüthliche Reizbarkeit derart, daß sie seine freie Willensbestimmung ausschließt. Die Entscheidung, ob Bitter sich zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, wird also davon abhängen, ob er unter dem unmittelbaren Einflusse des Alkohols stand oder nicht, d. h. ob er die strafbare Handlung am 30. Dezember abends oder am 31. Dezember morgens beging.

Am erstgenannten Tage hat er nachweisbar derartige Mengen geistiger Getränke zu sich genommen, daß, zumal im Hinblick auf seinen sonstigen Gesamtzustand, für den Abend dieses Tages an einer krankhaften Störung im Sinne des § 51 nicht gezweifelt werden kann. Am 31. Dezember dagegen war höchstens noch eine Nachwirkung des starken Rausches vorhanden, deren Einfluß auf das Seelenleben Bitters aber den Tatbestand des § 51 schwerlich erschöpft haben dürfte.“

Bitter wurde vom Gerichte freigesprochen und auf freien Fuß gesetzt.

Seitherige Schicksale.

Seitdem Bitter im Mai 1902 auf freien Fuß gesetzt wurde, sind fast 12 Jahre verflossen. Das Strafregister der Heimatsbehörde weist seither nur zwei kleine Gefängnisstrafen auf: 1903 Beleidigung und Hausfriedensbruch: 12 Tage Gefängnis, 1904 Beleidigung und Widerstand: 4 Wochen Gefängnis. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß sich Bitter etwa besser der öffentlichen Ordnung angepaßt hätte oder gar, daß eine Umwandlung in seiner Persönlichkeit eingetreten wäre. Das Zurücktreten der gerichtlichen Bestrafungen ist überwiegend die Folge der richterlichen Milde, die auf seinen abnormen Geisteszustand größte Rücksicht nahm, und die Stöße von Bezirksamts-, Irren- und Armenakten geben uns erst ein ungefähres Bild von den unendlichen Scherereien und Kosten, welche dieser Mann den Behörden aufzuladen vermochte.

Eine regelmäßige geordnete Tätigkeit hat Bitter nach seiner Entlassung aus der Klinik nicht mehr gehabt. Bis zum 21. November war er „krank und ohne Arbeit“. Als ihn die Stadt an diesem Tage als Notstandsarbeiter bei den Steinklopfen anstellte, fügte er sich nicht in die Ordnung, bedrohte vielmehr seine Mitarbeiter und den Aufseher und wurde bereits nach 4 Tagen wieder entlassen. Schwere Arbeit über längere Zeit hatte Bitter überhaupt nie recht zugesagt, und obschon die Armenkommission und sein späterer Vormund sich die größte Mühe gaben, ihm Beschäftigung zu verschaffen, wußte er sich stets unter den verschiedensten Vorwänden zu drücken: Beispielsweise hatte ihm sein Vormund am Tage seiner Entlassung aus dem Krankenhause am 30. Juli

1904 sofort lohnende Arbeit verschafft, die er am nächsten Tage antreten sollte. Bitter erhielt hinreichende Barmittel und versprach selbstredend das Beste. Bereits am nächsten Morgen erschien er im betrunkenen Zustande wieder beim Vormunde und behauptete wegen einer „Blase“ am Fuße nicht arbeiten zu können. Er stellte wieder neue Forderungen nach Unterstützung, beschimpfte den Vormund auf den ablehnenden Bescheid hin „Tagdieb, Gauner, Betrüger, Räuber, drohte mit Schlägen und gebärdete sich wie ein Rasender, so daß er schließlich mit Gewalt entfernt werden mußte“. Wie wenig dem Bitter daran lag, Arbeit zu finden, geht aus seiner eigenen Äußerung dem Vormunde gegenüber hervor, daß er bei jedem Arbeitgeber, der ihn vielleicht einstellen könnte, zunächst eine schriftliche Erklärung vorlegen werde, daß er bereits 5 Monate wegen Brandstiftung in Untersuchungshaft und schon viermal in der Irrenklinik gewesen sei. Mehr als harte körperliche Arbeit sagte dem Bitter die bequeme und unterhaltendere Tätigkeit als Straßenverkäufer zu. So bezog er schon im Jahre 1903 einen kleinen Verdienst durch An- und Verkauf von leeren Flaschen, später verschaffte er sich die Erlaubnis mit Silbersand, Schuhriemen und Bretzeln zu handeln. Waren es zunächst seine Trägheit und Abneigung zu schwerer Arbeit gewesen, die ihn das Hausiergewerbe ergreifen ließen, so machten ihn in den letzten Jahren die körperlichen Folgen der Trunksucht, ein ernstes Herz- und Nierenleiden, zu stärkeren Anstrengungen untauglich. Der Verdienst als Hausierer war gering und brachte ihm kaum mehr als 1 Mk. täglich ein, seine gleichfalls dem Trunke sich mehr und mehr hingebende Ehefrau verdiente etwa die gleiche Summe durch Straßenhandel mit Orangen u. a.

Das tägliche Einkommen der beiden erreichte jedoch selten längere Zeit hindurch die Höhe von 2 Mk., so daß die Armenbehörde sie dauernd mit größeren Beträgen — etwa 20 Mk. monatlich, öfter mehr — mit Kleidungsstücken usw. unterstützen mußte. Bitter betrachtete das als sein gutes Recht, das er zu fordern berechtigt war und erschien daher wiederholt auf dem Bureau der Armenkommission mit den unverschämtesten Forderungen. Als beispielsweise im Jahre 1902 sein Begehren nach einem neuen Anzuge abgelehnt wurde, da er dessen nicht bedürftig schien, zerriß er seine Kleidung und ertrotzte so die Erfüllung seiner Ansprüche. Mehrmals wurde sein Auftreten auf dem Armenamte

so bedrohlich, daß man die Polizei zum Schutze anrufen mußte. Der zuständige Armenbezirk lehnte es schon im Jahre 1903 ab, sich weiter mit Bitter zu befassen, da die Armenpfleger und deren Angehörige durch sein drohendes Gebahren selbst in ihrer Wohnung gefährdet waren. Schließlich kam die Armenbehörde zu der Überzeugung, daß die Gewährung von Barmitteln an Bitter so lange zwecklos wäre, als er das freie Verfügungsrecht darüber hatte, da er alles Geld, das ihm in die Finger kam, in Schnaps umsetzte. So entschloß man sich, vorübergehend dem Ehepaare die Zuwendungen in Naturalien zukommen zu lassen.

Außer der namhaften Armenunterstützung bezog Bitter seit Juli 1903 eine Invalidenrente in der Höhe von jährlich etwa 195 Mk. Bereits im Juli 1902 war er darum eingekommen und hatte ein ärztliches Zeugnis beigebracht, das ihn wegen rheumatischer Schmerzen im Kreuz und beiden Beinen, Schmerzen und Sausen und Brausen im Kopf, Zittern in Beinen und Armen usw. als völlig erwerbsunfähig bezeichnete. Sein Gesuch wurde aber ebenso wie seine Berufung an das Schiedsgericht abgelehnt. Bitter jedoch ruhte nicht und brachte neue Zeugnisse bei, in denen die Glaubwürdigkeit des scheinbaren Biedermannes nie angezweifelt und als geeignete Behandlung für seine Beschwerden u. a. „vielleicht eine Kur in Baden-Baden“ empfohlen wurde. Die Behörde jedoch kannte ihn besser, wie aus einer Notiz im Jahre 1902 hervorgeht: „Allerdings übertreibt er, d. h. je nach seinem Vorteil stellt er sich geisteskrank oder gesund. Ein vollkommener Lump!“ Schließlich erreichte er doch seinen Zweck; der Großherzogl. Bezirksarzt erklärte ihn für erwerbsunfähig: „Zu sagen, der Mann braucht nicht zu trinken, dann ist er arbeitsfähig, trifft den Kern der Sache doch nicht ganz. Bitter ist eine geistig abnorme Persönlichkeit und sein Wille ist nicht in dem Grade frei, daß er bloß entscheiden dürfte, ob er ein ordentlicher Mensch oder ein Saufbold sein solle. Er steht unter organischem Zwange, der ihn zu Trunk, Händel, Gewalttätigkeiten treibt und gegen welchen er ohne den Zwang der Anstalt nicht ankommen kann. Ich halte ihn deshalb für dauernd außerstande, das Lohndrittel zu verdienen, also für invalide im Sinne des § 5 Abs. 4 des Invalidengesetzes.“ Auf dieses Zeugnis hin wurde Bitter am 9. Juli 1903 für invalide seit 10. Dezember 1902 erklärt. Daß jedoch die monatliche Rente von 14,35 Mk. ihren Zweck verfehlte, geht aus wieder-

holten Meldungen, zuletzt noch vom 28. Oktober 1911 hervor, wonach er die Summe sofort nach ihrem Empfang vertrank und sich jeden 1. bis 3. des Monats betrunken auf den Straßen umhertrieb.

Auch sonst ließ Bitter es nicht an Versuchen fehlen, sich durch allerlei Vorspiegelungen Geldunterstützungen zu sichern. So versuchte er im Jahre 1902 sich eine Unfallrente zu verschaffen, indem er behauptete, im Jahre 1899 bei der Arbeit in einem Elektrizitätswerk in einen Schacht gefallen zu sein und seither an Kopfschmerzen zu leiden. Die Ermittlungen ergaben jedoch die Haltlosigkeit seiner Angaben. Im Jahre 1908 klagte er auf Entschädigung gegen einen Arbeitsaufseher, der Bitter eine Ohrfeige verabreicht hatte, um sich vor dem tätlichen Angriffe des Ange-trunkenen zu schützen. Bitter behauptete, durch den Schlag das Gehör verloren zu haben und ließ sich in der Ohrenklinik aufnehmen, wo jedoch nur sein veraltetes Ohrenleiden und keinerlei Folgen des Backenstreiches festgestellt werden konnten.

Daß Bitter seine tatsächlich wohl vorhandenen „rheumatischen“ Beschwerden — Nervenschmerzen infolge chronischer Alkoholvergiftung (Neuritis alcoholica) — übertrieb und, wenn es ihm vorteilhaft schien, auch andere Leiden vortäuschte, unterliegt also keinem Zweifel. Obschon die körperliche Schwäche seine Erwerbsfähigkeit völlig aufhob, konnte er bei Zusammenstößen mit der Polizei über so respektable Kräfte verfügen, daß zu seiner Bändigung mehrere Schutzleute erforderlich waren, und trotz seines „chronischen Rheumatismus“ scheute er es nicht, sich jeder Unbill der Witterung auszusetzen und im Freien zu nächtigen. Daß es ihm bei seinen zahllosen ärztlichen Konsultationen lediglich um die Bescheinigung seiner angeblichen Beschwerden, nicht aber um ihre Behandlung und Linderung zu tun war, geht daraus hervor, daß er nachweislich die erhaltenen Medikamente, ohne sie gebraucht zu haben, ausgoß und vernichtete. Zumal während der rauhen Winterzeit zog er es vor, ganz müßig zu gehen und sich zu Hause zu pflegen. Als der Armenarzt, der mittlerweile die wahre Natur seines Patienten durchschaut hatte, ihn für gesund erklärte, machte er ihm die „schändlichsten Grobheiten“. „Bitter ist als Simulant bekannt und hätte dieser vielleicht den ganzen Winter über krank sein mögen“ heißt es in einer Meldung vom Dezember 1904. Auch die häufigen Aufnahmen Bitters in Krankenanstalten

waren wohl nicht immer in tatsächlichen Erkrankungen begründet, und wenn er das Krankenhaus aufsuchte, war es ihm oft weniger um ärztliche Behandlung als um Kost und Unterkunft zu tun.

Im Oktober 1902, einige Monate nach seiner Freisprechung wegen Brandstiftung wurde Bitter bereits wegen seines arbeits-scheuen, liederlichen Lebenswandels, ständiger Trunkenheit und wiederholter Gewalttaten wieder in die Psychiatrische Klinik verbracht. Im folgenden Jahre wiederholte sich das aus dem gleichen Grunde nach zweimal; immer wieder wurde er nach kurzem Aufenthalte von der Direktion in Freiheit entlassen. Es entspann sich nunmehr ein lebhafter Meinungs-austausch zwischen den Psychiatern und der Polizeibehörde. Diese verlangte die längere Ver-wahrung des äußerst lästigen und gemeingefährlichen Menschen, den die Gerichte seines Geisteszustandes wegen nicht oder nur bedingt zur Verantwortung zogen und dem dadurch gleichsam ein Freibrief für jedes Verbrechen gegeben zu sein schien. Die Ärzte hingegen wiesen darauf hin, daß sich Bitter in der Anstalt ruhig und lenksam zeige, und daß die Klinik in erster Linie für die der ärztlichen Behandlung besonders bedürftigen eigentlichen Geisteskranken dienen müsse; sie knüpften an eine längere Ver-wahrung des Bitter die Forderung seiner Entmündigung wegen Trunksucht.

Schon im Mai 1903 hatte sich die Ehefrau Bitter auf Betreiben des Bezirksamtes bereit erklärt, den Antrag auf Entmündigung ihres Ehemannes zu stellen. Als sie schließlich im Juli dazu auf-gefordert wurde, weigerte sie sich, weil sie sich vor den Mißhand-lungen ihres Ehemannes fürchtete. Auf Drängen der Armenkom-mission stellte endlich der Stadtrat den Antrag. Bitter legte natür-lich sofort Protest ein:

Erklärung. Gegen den Antrag auf Zwangsentmündigung erkläre ich mich nicht einverstanden. § 226, 227, 1353, 1357, 1359, 115, 119, 200, 114, 1341, 1569, 2342, ich leide weder an Trunksucht, Verschwendung, noch an Geisteskrankheit, ich kam erst dadurch in Notstand, daß ich am 1. Januar 1902 bis 31. Mai 1902 unschuldigerweise in Untersuchung kam, und von dieser Zeit an krank und erwerbsunfähig wurde, welches ich durch Zeugen, welche mich lange Jahre kennen, bezeugen kann, daß ich zu jeder Zeit in Arbeit und meine Frau ernährt habe.

Hochachtend

Karl Bitter.

Unter dem Zwange ihres Ehemannes setzte auch die Ehefrau unter ein ähnliches von ihm verfaßtes Schriftstück ihren Namen; sie erschien kurze Zeit darauf vor Gericht und nahm ihren Protest gegen die Entmündigung zurück.

Am 5. Dezember 1903 endlich wurde die Entmündigung Bitters ausgesprochen, da er „infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, sich und seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt und die Sicherheit anderer gefährdet“. Bitter focht selbstverständlich die Entmündigung sofort an, wurde aber am 16. März 1904 mit dieser Klage abgewiesen.

Nunmehr ließ der „nährische Bitter“, wie er in seinem Stadtteil allgemein genannt wurde, seinen Groll über die Entmündigung an dem für ihn bestellten Vormund aus. Wo er ihn traf, behelligte ihn Bitter mit unverschämten Forderungen, ja er schloß sich ihm sogar auf der Straße an und erklärte, er lade sich bei ihm zum Mittagessen ein, sein „Pfedderich“ habe ja für ihn zu sorgen u. dgl., so daß sich der Beamte nur durch die Flucht vor seiner Aufdringlichkeit zu retten vermochte. „Sein ganzes Sinnen und Trachten war darauf gerichtet, die Armenkommission und seinen Vormund fortgesetzt zu belästigen und zu schikanieren, weil ihm seine Rente entzogen wurde“. In wiederholten Eingaben wandte sich der Vormund an das Bezirksamt und bat, ihn vor den ständigen Quälereien und Drohungen Bitters durch Unterbringung des Kranken in einer Irrenanstalt zu schützen: „Als er gestern wieder in ungestümer Weise Geld zur Beschaffung von Lebensmitteln verlangte, gab man ihm eine Anweisung für ein Abendessen in der Herberge zur Heimat. In nicht wiederzugebenden Ausdrücken warf er dieselbe auf den Boden und entfernte sich alsdann unter fortgesetztem Schreien und Schimpfen Das gleiche Manöver fand heute statt Er wurde angewiesen, um 11 Uhr zur Sprechstunde zu erscheinen, er erklärte aber, er habe jetzt Sprechstunde und gehe unter keinen Umständen aus dem Zimmer, bis er etwas erhalten habe. Sein Verhalten nahm einen drohenden Charakter an“ (22. Juni 1904). „Solange Bitter nicht dauernd in einer Anstalt Unterkunft erhalten hat, solange wird dieses belästigende Treiben nicht aufhören. Wenn derselbe nüchtern ist, kann man mit ihm ruhig verkehren, sobald er aber wieder Alkohol zu sich genommen hat, ist er dermaßen aufgereg, daß er für seine Umgebung

gefährlich wird. Er kann dem Alkohol nicht widerstehen, sobald er ein paar Pfennige besitzt, müssen dieselben in Schnaps umgesetzt werden“ (8. August 1904).

Trotz des ständigen Drängens des Vormundes und obschon Bitter Wein, Bier und Schnaps trank, „soviel er nur irgend zusammentrinken konnte“, seine Frau nach ihrem eigenen Geständnis mit einer Kohlschaufel auf den Kopf schlug, sie mißhandelte, bis sie ihm Geld zum Trinken gab, die öffentliche Sicherheit ständig gefährdete und den Behörden die größten Mühen und Kosten verursachte, fand seine Aufnahme in die Irrenanstalt erst am 25. Juli 1905 statt. Den energischen Bemühungen des Vormundes und des Bezirksamtes gelang es, dieses Mal seine Zurückhaltung auf längere Zeit hinaus durchzusetzen. Bitter wurde am 27. Januar 1906 in eine Heil- und Pflegeanstalt überführt.

Während der drei Jahre (Juni 1902 bis Juli 1905) zog sich Bitter nur 2 gerichtliche Strafen zu wegen Bedrohung und Hausfriedensbruches, Beleidigung und Ruhestörung und wegen Beleidigung und Widerstandes:

Bedrohung und Hausfriedensbruch, Beleidigung und Ruhestörung: Am 23. November 1902 morgens 8 Uhr fing Bitter, der als Notstandsarbeiter beschäftigt wurde, mit anderen Notstandsarbeitern Händel an, so daß ihm schließlich gekündigt werden mußte. Bitter geriet dadurch in große Erregung und schrie den Aufseher an: „Was, du willst mich fort-schicken, ich schlag dir den Hammer auf den Kopf, daß du verreckst!“ Als sich seine Mitarbeiter gegen ihn wandten, bedrohte er sie gleichfalls mit dem Hammer, beschimpfte sie in der unflätigsten Weise, verließ schließlich die Arbeitsstelle und ging ins Wirtshaus. Von dort suchte er mittags das Tiefbauamt auf, um sich über den Aufseher zu beschweren. Bitter war „auffallend betrunken“, fing beim Betreten des Bureaus sofort über-laut an zu schreien und beschimpfte den Beamten: „Du dumme Kerl, Du kannst mich . . . lecken, geh du raus und klopfe Steine; Romane lesen, das geht besser, ihr Tagediebe“ usw. Als Bitter, der sich mittler-weile entfernt hatte, auf der Straße von einem Schutzmanne angehalten wurde, schimpfte und brüllte er derart, daß ein großer Menschauf-lauf entstand, und er schließlich auf die Wache gebracht werden mußte. Das Bezirksamt verurteilte Bitter wegen Ruhestörung zu 3 Mk. Geldstrafe. Bitter jedoch erklärte sich wieder für schuldlos und verlangte gerichtliche Entscheidung. Frau Bitter beantragte die Untersuchung seines Geistes-zustandes, „da mein Mann schon längere Zeit unschuldig verfolgt und be-straft wird“. Bitter selbst nahm den Schutz des § 51 StrGB. für sich in An-spruch. Das Schöffengericht berücksichtigte strafmildernd „die chronische alkoholische Erkrankung“ des Bitter und bestrafte ihn wegen Bedrohung, Hausfriedensbruches, Beleidigung und Ruhestörung mit 3 Wochen Ge-

fängnis. Die Berufung Bitters an das Landgericht hatte den Erfolg, daß die Strafe auf 12 Tage Gefängnis herabgesetzt wurde, die er vom 30. April bis 12. Mai 1903 verbüßte.

Beleidigung und Widerstand: Am 15. Februar 1904 wurde Bitter, der leicht angetrunken war, in einer Strafsache als Zeuge von einem Schutzmann vernommen. Er geriet dabei in solche Aufregung, daß er den Beamten in gemeiner Weise verdächtigte, er sei nur ins Haus gekommen, um seinen geschlechtlichen Bedürfnissen nachzugehen und schließlich versuchte, gegen ihn tätlich zu werden. Vor dem Richter suchte sich Bitter zunächst herauszureden und berief sich, als das vergeblich war, auf seinen krankhaften Geisteszustand. Das Schöffengericht verurteilte ihn wegen Widerstandes und Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis. Seine Berufung an das Landgericht wurde verworfen; er verbüßte die Strafe vom 6. Mai bis 3. Juni 1904.

Zweifellos hat sich Bitter während dieser drei Jahre auch noch eine große Zahl von Polizeistrafen zugezogen. Näheres ließ sich darüber nicht mehr feststellen, da die Akten nicht mehr zugänglich waren. Daß Bitter nicht häufiger mit dem Gerichte in Berührung geriet, erklärt sich — wie gesagt — aus der Milde der Behörden, die weitgehende Rücksicht auf seine krankhafte Veranlagung nahmen. Die Akten des Bezirksamtes, der Armenkommission u. a. enthalten Berichte über Vorkommnisse, welche die Behörden gewiß zur Einleitung des Strafverfahrens bestimmt haben würden, wenn keine erheblichen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit Bitters bestanden hätten. Da eine systematische Aufzählung aller Exzesse nirgends versucht worden ist, darf erwartet werden, daß uns nur ein kleiner Teil von ihnen bekannt geworden ist. Folgende mögen zur Kennzeichnung der Gemeingefährlichkeit Bitters dienen:

Am 5. März 1903 erhob Bitter, als er von seiner Bestrafung wegen Beamtenbeleidigung Kenntnis erhielt, großen Lärm im Hause und wurde ins Krankenhaus verbracht. Hier demolierte er in seiner Zelle, was nicht niet- und nagelfest war, und bedrohte die Wärter mit Erstechen. Bitter wurde am 7. März in die Psychiatrische Klinik verbracht.

Am 2. April 1903 hatte Bitter im angetrunkenen Zustande „einen Tobsuchtsanfall“ in seiner Wohnung. Seine Frau floh vor seinen Drohungen in den Abort, währenddes Bitter den Hausrat zerschlug und 40—50 Bierflaschen auf die von Passanten belebte Straße warf. Er wurde unter gewaltigem Sträuben von vier Schutzleuten auf die Wache verbracht, wo er sich „wie ein Wahnsinniger“ benahm und seine Kleider zerriß. Man verbrachte ihn im Sanitätswagen ins Krankenhaus und von dort am 6. April in die Psychiatrische Klinik.

Im Frühjahr 1905 mißhandelte Bitter ein Kind, von dem er glaubte, es habe ihm ein Bein gestellt, indem er es in einen Hausgang führte und dort grün und blau schlug.

Im Sommer 1905 leistete Bitter einem Polizeibeamten, der ihn zur Verbüßung einer Ordnungsstrafe vorführen sollte, heftigen Widerstand. Im Gefängnis schlug er alles zusammen und warf seine Kleider zum Fenster hinaus.

Außerdem geht aus den Akten hervor, daß Bitter gewohnheitsmäßig seine Ehefrau bedroht und mißhandelt hatte, um sie zu zwingen, ihm Geld zum Vertrinken zu überlassen.

Am 25. Juli 1905 war Bitter zu „dauerndem“ Aufenthalt in die Irrenanstalt verbracht worden. Schon im August 1906 bemühte sich die Ehefrau die Entlassung ihres Ehemannes zu erwirken. Sie wurde vom Bezirksamt abgelehnt: „Sie will ihren Mann wieder, weil sie dann erst wieder die Invalidenrente einziehen kann“. Am 4. Mai empfiehlt die Direktion seine Entlassung, es sei wahrscheinlich, daß Bitter, wenn er unter einigermaßen günstigen Bedingungen lebe, sich draußen halten könne. Das Bezirksamt lehnt nochmals ab: Bitter und seine Frau gehen der Arbeit nur aus dem Wege. Sie klagt über rheumatische Schmerzen in Armen und Beinen, lebe von stellenlosen Kellnerinnen und sei dem Alkohol auch zugetan. Bitter werde an seiner Frau keine Stütze finden, sondern eher noch durch sie zum Alkoholgenuß verleitet. Am 14. Oktober 1907 berichtet die Anstalt abermals: Bitter habe sich dauernd gut gehalten und bedürfe keiner psychiatrischen Behandlung mehr. Er wünsche in eine Kreispflegeanstalt aufgenommen zu werden. Bezirksamt und Vormund geben schließlich ihre Einwilligung; am 29. Januar 1908 fand seine Aufnahme in der offenen Kreispflegeanstalt statt. Bitter empfahl sich — wie vorauszusetzen war — bereits am 12. Februar 1908 und suchte seine frühere Wirkungsstätte wieder auf.

Bereits im September 1909 begann Bitter die Aufhebung seiner Entmündigung zu betreiben, um dadurch das freie Verfügungsrecht über seine Invalidenrente zu erhalten. „Ich bin kein Trinker und war auch keiner. Ich trinke eben, wenn ich Durst habe“ gab er in der Vernehmung an. Obschon einige von ihm bezeichnete Zeugen, zumeist Wirte, ihm ein günstiges Zeugnis gaben, ließen weitere Erhebungen keinen Zweifel darüber, daß Bitter der Alte geblieben war. Arbeitsscheu und liederlich, begann er morgens

schon Schnaps zu trinken, kam abends berauscht heim, fing mit seiner Ehefrau und Hausgenossen Streit an, beschimpfte und bedrohte sie mit Totstechen und schlug in seiner Wohnung das Geschirr zusammen, wenn die Frau ihm nicht seinen Willen ließ. Der Antrag Bitters wurde am 16. Oktober 1909 abgewiesen.

Am 13. Januar 1911 wiederholte Bitter seinen Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung. Er erklärte sich für einen arbeitsamen, nüchternen Menschen, der sich redlich und ehrlich durchbringe und wies auf sein Strafregister hin, um seine Ungefährlichkeit zu begründen. Ein von Bitter als Zeuge benannter Metzgermeister bezeichnete ihn als „ordentlichen, normalen Menschen“, der zwar hier und da einmal betrunken nach Hause komme, aber auch nicht viel vertragen könne und nach 2 Glas Bier schon berauscht sei. Seine Ehefrau rühmte sich, sie wisse ihn so geschickt zu behandeln, daß es nie zu Ausschreitungen komme, auch wenn er „hier und da einmal ein Glas Bier trinkt und infolgedessen zu Händel geneigt sei“. Die Armenkommission meinte zwar, von einem Wegfall des Entmündigungsgrundes könne „noch nicht die Rede sein“; sobald dem Bitter die Invalidenrente ausbezahlt werden würde, sei zu befürchten, daß er sie wie früher vertrinken werde. Der Armenkontrolleur gab an, Bitter trinke nach wie vor, alle 3 bis 4 Wochen werde er 2 bis 3 Tage überhaupt nicht nüchtern. Der Entmündigungsrichter schlug diese Bedenken in den Wind, er wußte offenbar nicht, welch ungeheure Seltenheit es ist, daß eine derartige Persönlichkeit wie Bitter von ihrer Trunksucht geheilt wird, er hielt es daher auch nicht für notwendig, sich durch genaueres Studium der über Bitter erwachsenen Akten und eingehendere Erkundigungen über seine Lebensführung zu orientieren und verließ sich auf den günstigen Eindruck, den der schönrednerische Trunkenbold auf ihn machte und auf die Aussage seiner Ehefrau und seines Freundes. Die Entmündigung wurde am 9. März 1911 aufgehoben, mit welchem Erfolge, lehren die Polizeiakten und seine weiteren Schicksale.

Bitter hatte fast das 50. Jahr erreicht, als er aus der Irrenanstalt entlassen wurde. Der durch Jahrzehnte hindurch getriebene Alkoholmißbrauch hatte schließlich seinen Körper zerrüttet. Ein Herz- und Nierenleiden, das wiederholt zu Wassersucht führte, machte ihn nicht nur zu schwerer körperlicher Arbeit unfähig,

sondern minderte auch bis zu einem gewissen Grade seine Gemeingefährlichkeit. Die körperliche Schwäche, vor allem aber die außerordentliche Milde und Vorsicht, mit der ihm von den Schutzleuten begegnet wurde, bewahrte ihn vor weiteren Gewalttätigkeiten. Daß er aber nach wie vor der Schrecken seiner Nachbarn und das Kreuz der öffentlichen Diener blieb, geht aus den zahllosen Polizeiakten hervor. In seiner Eigenschaft als Bretzelverkäufer kümmerte er sich nicht im mindesten um die Vorschriften der Straßenpolizei und Gewerbeordnung und bedrohte und schikanierte seine Konkurrenten in der rohesten und hartnäckigsten Weise. Wurde ihm von Schutzleuten sein Benehmen vorgehalten, so verhöhnte und verlachte er sie, so daß kein Mensch etwas mit ihm zu tun haben wollte. Sehr häufig wurde er betrunken auf der Straße betroffen, er brüllte laut, hetzte und schlug vorübergehende Hunde, insultierte ihm ganz unbekannte Personen und verursachte Aufläufe und Stockungen im Verkehr. Wurde er vor das Bezirksamt geladen, so leugnete er frech oder schob die Schuld auf andere. Wurde er bestraft, so drang er auf gerichtliche Entscheidung. Die Gerichte sprachen ihn in vielen Fällen frei. In anderen, zum Teil auch ernsteren Fällen — im Jahre 1912 leistete er in einem Verfahren wegen Körperverletzung einen Meineid — wurde mit Rücksicht auf seinen Geisteszustand keine Anklage erhoben. So geben die 31 Polizeistrafen aus den Jahren 1910—1912 — zumeist wegen Vergehen gegen die Gewerbeordnung und die Straßenpolizei, wegen Trunkenheit, Ruhestörung, groben Unfuges und falscher Namensangabe — nur einen Teil der Kriminalität Bitters wieder. Außerdem ließ sich feststellen, daß ihm als geistig abnorm allgemein bekannten Trinker in etwa 12 Fällen der Schutz des § 51 StGB. zugbilligt wurde, andere Fälle werden nicht zu unserer Kenntnis gekommen sein.

Sehr kennzeichnend für das Treiben Bitters während der letzten Jahre ist der zusammenfassende Bericht eines Polizeikommissärs vom 22. Juli 1912. Folgendes mag daraus wiedergegeben werden:

„Als ich vor bald 3 Jahren zur Übernahme des Reviers bestimmt wurde, erschien der mir damals ganz unbekannte Bitter nahezu wöchentlich und dies bis in die neueste Zeit mit durchweg unbegründeten, gegen die Schutzleute des Reviers wie gegen andere

Bretzelverkäufer gerichteten Klagen und Denunziationen auf unserem Bureau. Die Schutzleute bezichtigte er fortgesetzt der Parteilichkeit, als versähen sie ihren Dienst nach Willkür, die Bretzel- bzw. Straßenverkäufer, weil sie angeblich den Polizeivorschriften zuwiderhandelten usw. Bei jedesmaligem Erscheinen war der Mann angetrunken und roch immer stark nach Alkohol. Lange Zeit zeigte ich mich dem Bitter gegenüber sehr rücksichtsvoll, prüfte an der Hand genauer Erhebungen seine vorgebrachten Beschuldigungen, welche sich aber durchgehends als völlig unbegründet erwiesen. Von der Bosheit Bitters, den ich dann inzwischen als zu Gewalttaten leicht neigenden Menschen und echten Querulanten kennen lernte, schließlich überzeugt, machte ich ihm gelegentlich einige Male über seine fortgesetzt unbegründeten Anzeigen Vorhalt, worauf er eines Nachmittags auf die Beamten schimpfend mein Bureau verließ und schwankend in Alkoholdunst über die Straße wandelte. . . Bitter beachtet die Polizeivorschriften nicht im geringsten und verschanzt sich hinter seinen anormalen Geisteszustand, indem er öffentlich erklärt: „Man kann mir nichts wollen, ich war im Irrenhaus“. Der Berichterstatter führt dann eine große Anzahl von Beispielen an, wo Bitter „in angetrunkenem Zustande die Ruhe und Ordnung gestört und an den Bretzelverkäufern Tätlichkeiten in der rohesten Weise begangen“ hat. „Den ihn dann belehrenden und ermahnenden Schutzleuten entgegnet Bitter in verächtlichen Äußerungen, wobei er stets darauf abzielt, das Ansehen der Polizeiorgane vor der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, indem er in der Angetrunkenheit laut ruft: „Sind Sie auch ein Schutzmann, haben Sie mir vielleicht etwas zu sagen? Sie verstehen ihren Dienst nicht!“ und sie mit unflätigen Ausdrücken beleidigt, natürlich zum Ergötzen des Pöbels. . . . Systematisch verfolgt Bitter die in seine Nähe kommenden anderen Bretzelverkäufer aus Konkurrenzneid. Am 16. Juli kam eine arme Bretzelhändlerin auf mein Bureau und klagte weinend, sie werde von Bitter, weil sie auf dem Wochenmarkte Bretzeln verkaufe, verfolgt. Ich sagte der Frau, sie solle nur ruhig wieder auf den Marktplatz gehen, gab gleichzeitig dem Schutzmann des Wochenmarktes den Auftrag, die Frau vor weiteren Belästigungen zu schützen. Am folgenden Tage erhielt ich von Bitter einen Brief, den ich in Anbetracht des Geisteszustandes dieses Mannes, „obgleich der Inhalt beleidigend war, sofort vernichtete. In diesem Schreiben drohte mir Bitter

mit dem Ministerium und dem Landtage, mit der Volksstimme, falls ich die Frau nochmals auf dem Markte dulde“ „Wie soll man sich gegen Denunziationen eines geistig nicht normalen Menschen, der sicher auch in verrufenen Wirtschaften solche Behauptungen verbreitet, schützen?“ usw.

Trotz der ständigen Gefahr, die Bitter für seine Umgebung bildete, zögerte sich seine Aufnahme in die Psychiatrische Klinik bis zum 24. August 1912 hin. Von hier wurde er unter Hinweis auf § 5 IG.¹⁾ am 10. Januar 1913 in eine Heil- und Pflegeanstalt überführt, wo er sich gegenwärtig noch befindet.

Das Verhalten Bitters in den geschlossenen Anstalten ist das gleiche wie während seiner früheren Internierungen. Bei der erzwungenen Enthaltbarkeit, der Entfernung aller Reize und der weitgehenden Rücksicht auf seinen Geisteszustand fügt er sich im großen und ganzen in die Anstaltsordnung. Seine Stimmung war anfänglich jovial, humoristisch, er trug sein Schicksal mit Resignation und suchte sich mit billigen Witzen über den Ernst seiner Lage hinwegzusetzen. Er betonte mit Genugtuung, er sei zwar bereit, sich einige Zeit auf Kosten anderer füttern zu lassen, lehnte aber nutzbringende Beschäftigung häufig ab, da er nur für sich, nicht für andere zu arbeiten pflege. So bringt er seine Zeit zumeist mit Lesen, Schreiben und Kartenspiel herum. Mit seinen Mitkranken verträgt er sich im allgemeinen leidlich. Sein selbstsicheres Wesen, seine Redegewandtheit und die intellektuelle Überlegenheit über die Mehrzahl der übrigen Insassen verschafft ihm ein gewisses Ansehen unter ihnen. Da er seine Autorität aber zum Aufhetzen unzufriedener Elemente ausnutzte, harmlose Kranke auch gern neckte und reizte, so übte er einen ungünstigen Einfluß auf sie aus, so daß Verlegungen auf andere Abteilungen wiederholt notwendig wurden. Für die Schwächen seiner Mitkranken hat er ein sehr feines Gefühl und beschwerte sich wiederholt entrüstet über die Verpflegung

¹⁾ Der § 5 des Badischen Irrengesetzes lautet:

Von Amts wegen kann das Bezirksamt die Unterbringung in einer Irrenanstalt, auch wenn kein Antrag vorliegt, hinsichtlich solcher Geisteskranker anordnen, die für sich selbst oder andere Personen oder für das Eigentum gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder in bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost oder gefährdet sind.

mit Säufern, Zuhältern und Verbrechern. Für seine eigenen Mängel jedoch fehlt ihm jedes Verständnis. Er betont selbstbewußt seine Rechtlichkeit, seine Ehrlichkeit, seinen Fleiß, erklärt sich für den besten Ehemann und tüchtigsten Arbeiter. Getrunken habe er nie. So schreibt er noch in einer Eingabe vom 20. September 1912: „Ich komme auf die Trunksucht, welcher ich stets beschuldigt werde. Dies beruht auf ganz raffinierte Unwahrheit. Daß ich Bier trinke, stelle ich nicht in Abrede, aber Betrunkenheit ist bei mir keine Mode. Kein Wirt oder sonst ein Zeuge wird sich finden, welcher mir nachsagen kann, Bitter ist ein Lump. Was den Schnaps anbelangt, so habe ich jeden Tag in der Volksstimme gelesen, „Arbeiter, meidet den Alkohol“. Glaubt etwa die verehrliche Direktion, daß ich so borniert bin und mache die Schnapsbarone reich? Oder das Geld, welches ich sauer verdienen, muß in das widerlichste aller Getränke umsetze? O nein! Zu solchem Zwecke ist Bitter nicht zu haben!“ usw. Die offensichtlichen körperlichen Schäden infolge von chronischem Alkoholismus führt er auf die anstrengende Arbeit und die Unbill der Witterung zurück, die alkoholische Neuritis ist für ihn „chronischer Rheumatismus“, das morgendliche Erbrechen die Folge eines „Magengeschwürs“. Alles, was an Ungünstigem über ihn gesagt worden ist, streitet er schlankweg ab, die Akten sind gefälscht, die Gutachten bauen allein auf diesen sich auf. Sein Schicksal ist lediglich auf die Feindschaft der Schutzleute zurückzuführen. Diese sind bereits vor 20 Jahren von Schutzmann Wörner gegen ihn systematisch verhetzt, weil Bitter sich weigerte, das frühere Verhältnis des Schutzmannes, eine Kellnerin, aus seinem Hause auf die Straße zu jagen. Seitdem wird er ständig verfolgt und schikaniert. Dinge, die ein anderer ungestraft tun kann, werden ihm angerechnet, wenn er ein lautes Wort auf der Straße spricht, wird es gleich als Ruhestörung ausgelegt. In dieser Weise weiß Bitter jede ihn belastende Tatsache so zu seinen Gunsten zu drehen und zu deuten und seine Wahrheitsliebe mit einem solchen Aufwand von treuherziger Entrüstung zu versichern, daß man ohne Kenntnis seines Vorlebens in ihm einen unschuldig Verfolgten sehen möchte.

In den letzten Jahren drängt er mit großer Hartnäckigkeit auf seine Entlassung und benutzt seine reichlich bemessene Muße zu zahllosen langen Eingaben an das Bezirksamt, den Verwaltungsgerichtshof und die Ministerien. Die wiederholten abschlägigen

Bescheide rufen regelmäßig Erregungen bei ihm hervor, die zwar maßlos und heftig sein können, aber wenig nachhaltig und oberflächlich sind und bald verrauchen.

Nachdem durch eine Entscheidung des Großherzogl. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni 1913 die Klagen Bitters gegen das Bezirksamt wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung abgewiesen wurden, darf wohl gehofft werden, daß der gemeingefährliche Trinker dauernd verwahrt bleiben wird.

Schlußwort.

Die vier in diesem Hefte vereinigten Fälle zeichnen sich nicht durch seltsame Tatbestände, verwickelte Rechtslagen oder psychologische Absonderlichkeiten aus, sondern repräsentieren Häufigkeits-Typen. Freilich handelt es sich dabei nicht um charakterologische Typen (im Sinne der Anlage, der angeborenen psychischen Artung) sondern um Persönlichkeiten, wie sie durch die Trunksucht geformt worden sind. Der Alkoholismus nivelliert. Die Forschung unserer Zeit hat noch keine Erkenntnis darüber gefördert, welche psychischen Eigenschaften den einen der Trunksucht zutreiben, den andern davon abhalten. Sehr verschiedenartige Charaktere verfallen der Sucht: hat aber einmal die direkte Einwirkung des Alkohols und die indirekte der notwendig mit der Trunksucht verknüpften Lebensumstände einige Zeit ange-dauert, so verwischen sich vielfach die ursprünglichen Verschiedenheiten des Naturells, und zahlreiche gemeinsame Züge erscheinen: die Psyche des Trinkers. — Das einzige, was diese vier Trinker aus der großen Schar ihrer Genossen heraushebt, ist ihre Brandstiftung. Und gerade dieses Moment war der Gesichtspunkt unserer Auswahl. Es galt zu zeigen, daß unter den mannigfachen Motiven ¹⁾ zur Brandstiftung auch die Trunksucht wirksam sein kann: nicht derart, daß sich ein Täter Mut zur Ausführung der lange geplanten Tat antrinkt, sondern daß die Gemütsverfassung des chronischen Trinkers an sich zu einer psychischen Konstellation führen kann, aus der die Brandstiftung hervorgeht. Bei Sirius hat sein Alkoholismus eine mehr indirekte Bedeutung, insofern er durch den Trunk seine wirtschaftliche Existenz ruinierte, sich nicht mehr zu helfen wußte und bei der Brandstiftung noch einen wirklichen

¹⁾ Im weiteren Sinne.

²⁾ Die Auszahlung der Versicherungssumme.

Vorteil erstrebte²⁾; — bei den übrigen handelt es sich aber um jene den Säufer kennzeichnenden Verstimmungen, bei denen es zu einer Entladung der angesammelten Unlustgefühle in der Brandlegung kommt. Dies Verbrechen bezweckt hier keinen Nutzen, auch ist es nicht einfach ein gewöhnlicher Racheakt¹⁾, sondern es ist eben einer zur „befreienden“ Tat drängenden Unluststimmung entsprungen²⁾. Diese üble Grundstimmung entspricht bei Heckmann noch am ehesten einem Katzenjammer — er ist bei der Tat nüchtern —, während Bruder und Bitter unter intensiver frischer Alkoholwirkung stehen. Weil also hier zu dem abnormen Grundzustand des schweren Säufers noch die intensive akute Vergiftung hinzukommt, liegen nur bei diesen beiden die Voraussetzungen des § 51 StGB. vor. — Bruder vermag sich durch seine günstige soziale Lage und seine Beziehungen in der kleinen Stadt am längsten zu halten; — Sirius hat seine ursprünglich gute wirtschaftliche Situation und sich selbst durch seine Sucht völlig zerstört; — Heckmann steht sozial wesentlich tiefer, wird aber durch Ausnützung seines körperlichen Gebrechens — das ihn vielleicht der Trunksucht anfangs mit zuführte — mehr zum Anstaltsbummler als zum schweren Rauschverbrecher; — und Bitter endlich stellt den sozial tiefststehenden Typus in dieser Reihe chronischer Säufer dar: den schweren Affektverbrecher aus Trunksucht. Sein Lebenslauf wurde auch nach den Gesichtspunkten der Praxis hin hier absichtlich so ausführlich mitgeteilt, weil jede Großstadt für Hunderte bis Tausende solcher verkommenen Trinker und deren Familien große Summen aufwenden muß — größtenteils infolge unzumutbarer und nicht zielbewußter Maßregeln.

So haben wir uns bemüht, in den vier Säufertypen Vertreter verschiedener sozialer Schichten und verschiedener Schicksale darzustellen, die doch durch gleiche soziale Unbrauchbarkeit und die gleiche Geistesbeschaffenheit des Trinkers geeint sind.

Man würde fehlschließen, wenn man einwenden wollte, die hier mitgeteilten Fälle seien geistig abnorm und insofern Ausnahmen. Sie sind nur in jenem Sinne geistig abnorm, in dem es jeder chronische Trinker ist, denn ob sich im einzelnen Falle

¹⁾ Bei Bruder und Heckmann wäre dies ja eine „Rache an sich selbst“.

²⁾ Man denkt dabei an jene zwecklosen Gewalttaten ängstlich erregter Melancholiker (*raptus melancholicus*), die ebenfalls nur den elementaren Wunsch nach motorischer Entladung befriedigen.

einige Delirien hinzugesellen oder nicht, das ist psychologisch, kriminologisch und sozial bedeutungslos.

Unter den Trinkern finden sich im allgemeinen nicht die „großen“ Brandstifter: hier ist dies Verbrechen nur Gelegenheitsdelikt. Deshalb gelang es auch nicht, aus der Literatur gesondert Fälle auszuwählen und hier anzuführen, die den geschilderten vier Taten oder Personen psychologisch entsprächen. Über die gesamte umfangreiche Kasuistik der Brandstiftung wird ein späteres Heft ausführlich berichten, das dem Problem der „Brandstiftung aus Neigung, aus Trieb“ gewidmet ist.

Hans W. Gruhle. Albrecht Wetzel.

Verlag von Julius Springer in Berlin

**Abhandlungen
aus dem Gesamtgebiete der Kriminalpsychologie
(Heidelberger Abhandlungen)**

Herausgegeben von Geh. Hofrat Prof. Dr. K. von Lilienthal,
Prof. Dr. F. Nissl, Prof. Dr. S. Schott, Prof. Dr. K. Wilmanns

**Heft 1: Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und
Kriminalität.** Studien zur Frage: Milieu oder Anlage. Von Privatdozent
Dr. Hans W. Gruhle, Heidelberg. Mit 23 Figuren. 1912.
Preis M. 18.—, in Leinw. geb. M. 20.—

Heft 2: Lebensschicksale geisteskranker Strafgefangener.
Katamnestiche Untersuchungen nach den Berichten L. Kirn's über ehemalige
Insassen der Zentralstrafanstalt Freiburg i. B. (1879—1886). Von Privatdozent
Dr. med. August Homburger, Heidelberg. Mit 6 Figuren und 12 farbigen
Tafeln. 1912. Preis M. 14.—, in Leinw. geb. M. 16.—

Die Psychologie des Verbrechens

Eine Kritik von

Privatdozent Dr. med. et phil. **Max Kauffmann**, Halle a. S.

Mit zahlreichen Porträts. 1912. Preis M. 10.—; in Leinwand gebunden M. 11.—

**Beiträge zur Frage nach der Beziehung zwischen
klinischem Verlauf und anatomischem Befund
bei Nerven- und Geisteskrankheiten**

Bearbeitet und herausgegeben von **Franz Nissl**, Heidelberg

Erster Band. Heft 1. Mit 34 Figuren. 1913. Preis M. 2.40

Heft 2: Zwei Fälle von Katatonie mit Hirnschwellung

Mit ca. 48 Textfiguren. Erscheint Anfang März 1914. Preis ca. M. 2.40

Die Beiträge zur Frage nach der Beziehung zwischen klinischem
Verlauf und anatomischem Befund bei Nerven- und Geistes-
krankheiten erscheinen zwanglos in Heften, die zu Bänden von 30—40 Bogen
vereinigt werden. Jedes Heft ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich.

Allgemeine Psychopathologie

Ein Leitfaden für Studierende, Ärzte und Psychologen

Von **Dr. Karl Jaspers**

Wiss. Assistent an der psychiatrischen Klinik in Heidelberg

1913. Preis M. 8.80; in Leinwand gebunden M. 9.80